



ENNEPE-
RUHR-KREIS



Arbeitsmarktprogramm 2024

Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis



Inhaltsverzeichnis

1 Strukturelle und arbeitsmarktliche Bedingungen der Arbeitsmarktpolitik im Jahr 2024	Seite 5
2 Ziele und inhaltliche Ausrichtung der Arbeit des Jobcenters EN	Seite 7
2.1 Geschäftspolitische Ziele im Jobcenter EN	Seite 8
2.2 Bundesweite Steuerung der Jobcenter durch Zielvereinbarungen und Kennzahlen	Seite 9
3 Finanzielle Eckpunkte der Eingliederungsplanung und des Verwaltungshaushalts	Seite 11
3.1 Die Mittelverteilung nach Zielgruppen und Arbeitsmarktinstrumenten	Seite 13
4 Eingliederungsplanung nach Zielgruppen	Seite 14
4.1 Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene	Seite 14
4.2 Zielgruppe marktnähere Leistungsberechtigte	Seite 16
4.3 Zielgruppe Langzeitleistungsbeziehende und Langzeitarbeitslose	Seite 17
4.4 Zielgruppe Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Fluchtgeschichte	Seite 18
4.5 Zielgruppe Frauen und Alleinerziehende	Seite 23
4.6 Zielgruppe Menschen mit Behinderung / Schwerbehinderung	Seite 24
5 Einsatz der arbeitsmarktlichen Instrumente	Seite 26
5.1 Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Weiterbildung	Seite 26
5.2 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit / Selbständigkeit / Berufsausbildung	Seite 29
5.3 Spezielle Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene	Seite 32
5.4 Sozialer Arbeitsmarkt	Seite 35
5.5 § 16f SGB II Freie Förderung	Seite 37
5.6 § 16k SGB II Ganzheitliche Betreuung	Seite 38
6 Übersicht Finanzplanung Eingliederungsmittel 2024	Seite 39
7 Arbeitsmarktliche Instrumente über Sondermittel - Bundesprogramm rehapro	Seite 40
8 Kommunale Eingliederungsleistungen gem. §16a SGB II	Seite 41
Anlagen:	
Bildungszielplanung FbW	Seite 42
AVGS Maßnahmezielplanung	Seite 43



Abkürzungsverzeichnis

AA	Arbeitsagentur
ABV	Ausbildungsvermittlung
a. F.	alte Fassung
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AGS	Arbeitgeberservice
ALG	Arbeitslosengeld
AsAflex	assistierte Ausbildung
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
AQ	Aktivierungsquote
BA	Bundesagentur für Arbeit
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BCA	Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
BG	Bedarfsgemeinschaft
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BTHG	Bundesteilhabegesetz
DeuFöV	Deutschsprachförderverordnung
DRV	Deutsche Rentenversicherung Westfalen
EGZ	Eingliederungszuschuss
ELB	erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EN	Ennepe-Ruhr
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESG	Einstiegsgeld
EQ	Einstiegsqualifizierung oder Eingliederungsquote
FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks
IAB	Institut für Arbeit und Qualifikation
IC	Integrationscoach
IvAF	Integration von Asylbewerber*innen und Flüchtlingen
JBA	Jugendberufsagentur
JC	Jobcenter
K	Kennzahlen
KAoA	NRW-Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss“
LZA	Langzeitarbeitslose
LZB	Langzeitleistungsbezieher*innen
MAbE	Maßnahmen zur Aktivierung u. berufl. Eingliederung

MAG	Maßnahmen bei einem/-r Arbeitgeber*in
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW
MK	Märkischer Kreis
MIA	Mütter in Arbeit
MKFFI	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge & Integration NRW
n.F.	neue Fassung
OGS	offener Ganztag
PAT	Passiv-Aktiv-Transfer
PAV	Private Arbeitsvermittler*innen
Reha	Rehabilitation
sb	schwerbehindert
SGB	Sozialgesetzbuch
sv-pflichtig	sozialversicherungspflichtig
u25	unter 25 Jahren
ü25	über 25 Jahren
VB	Vermittlungsbudget
VGS	Vermittlungsgutschein



1 Strukturelle und arbeitsmarktliche Bedingungen der Arbeitsmarktpolitik im Jahr 2024

Die Aufstellung des Arbeitsmarktprogramms 2024 für das Jobcenter EN erfolgt in einer Phase vielfältiger gesamtgesellschaftlicher, politischer und finanzieller Unsicherheiten und Veränderungen.

Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges, die anhaltende Zuwanderung aus vielen Teilen der Welt, die Folgen der Energiekrise und damit verbunden eine hohe Teuerungsrate sowie der aktuell aufgeflamte Krieg im Nahen Osten bringen viele Risiken und Unsicherheiten mit sich, deren Folgen für den Arbeitsmarkt und die heimischen Betriebe derzeit nur schwer abzuschätzen sind.

Die Bundesregierung sowie alle führenden deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute rechnen damit, dass die deutsche Wirtschaft im Jahr 2023 schrumpft. Die Regierung senkte ihre Prognose für die Konjunktur im Oktober von plus 0,4 % Wirtschaftswachstum auf minus 0,4 %. Für das kommende Jahr senkte sie ihre Konjunkturprognose um 0,3 Prozentpunkte auf noch plus 1,3 %. Die Prognosen für die Konjunktur ändern sich dabei derzeit schnell. Das spiegelt die große Unsicherheit in Folge des Krieges in der Ukraine wider. Mögliche Folgen des Krieges in Israel sind in den aktuellsten Prognosen bisher noch nicht berücksichtigt.

Positiv ist, dass der Arbeitsmarkt in Deutschland insgesamt weiterhin recht stabil ist. Gleichzeitig steigen die Löhne und Gehälter erstmals seit zwei Jahren wieder stärker als die Preise. Die Kaufkraft der Einkommen nimmt also zu. Das könnte den privaten Konsum und damit die Konjunktur mittelfristig stützen.

Dass der Arbeitsmarkt sich weitestgehend robust gezeigt hat, zeigt sich u.a. auch darin, dass die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zumindest stabil gewesen ist.

Denn die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach dem Arbeitsort ist im Ennepe-Ruhr-Kreis in 2023 auf dem Niveau des Vorjahres: 111.243 Beschäftigte im März 2023 bedeuten einen leichten Rückgang um -0,2 % zum Vorjahresmonat (vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit).

Für das Jahr 2024 und die Region des Arbeitsagenturbezirks Hagen sieht das IAB in seiner Regionalen Arbeitsmarktprognose von September 2023 allerdings einen weiteren Rückgang der Beschäftigung von 0,8 % im Mittelwert vor. Das ist NRW-weit eine der ungünstigsten Prognosen – für das Bundesland wird im Mittelwert ein Beschäftigungszuwachs um 0,2 % prognostiziert. Die Arbeitslosigkeit soll in NRW mit einer Veränderungsrate von -0,1 % auf dem gleichen Niveau bleiben wie in 2023. Der Agenturbezirk Hagen erhält auch hier eine ungünstigere Prognose mit einem Zuwachs der Arbeitslosigkeit von 0,4 % (vgl. IAB Regionale Arbeitsmarktprognosen, September 2023).

Arbeitsmarktbezogene Strukturindikatoren können im Hinblick auf den Ennepe-Ruhr-Kreis und im Verhältnis zu





NRW und dem Bund betrachtet werden. Diese Indikatoren finden sich in den folgenden Grafiken, die dem Arbeitsmarktmonitor der BA entnommen sind.

In den Schaubildern stellt der lila gefärbte Balken für 2022 jeweils die Spannweite der Kreise in Deutschland dar. Der grüne Balken hingegen bildet die Spannweite der Kreise in Nordrhein-Westfalen ab. Schließlich markiert der blaue Pfeil den Bundesdurchschnitt, während der grüne Pfeil den aktuellsten Wert des Ennepe-Ruhr-Kreises aufzeigt.

In vielen Branchen besteht zunehmend ein deutlicher Fach- und Arbeitskräftemangel, insbesondere im Handwerk, in der Gastronomie, der Pflege, aber auch in der öffentlichen Verwaltung und im verarbeitenden Gewerbe. Der Personenkreis der Leistungsbeziehenden im SGB II kann davon jedoch nur wenig profitieren. Bürgergeldbeziehende bringen die geforderten fachlichen und persönlichen Qualifikationen überwiegend nicht unmittelbar mit. Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten sind durch die Regelungen des Bürgergeldge-

setzes attraktiver geworden, sie müssen aber auch finanziert werden.

Die Änderungen des Bürgergeldgesetzes sind 2023 vollumfänglich in Kraft getreten, was sowohl leistungsrechtliche Verbesserungen für die Bürgergeldbeziehenden als auch eine geänderte beraterische Haltung mit sich gebracht hat. Zeitgleich mit der Einführung der Änderungen in der Beratung und Vermittlung zum 01.07.2023, die unter anderem einen stärkeren Fokus auf die Qualifizierung der Bürger*innen im Kontext der Fachkräftesicherung legt, hat die Regierung ihre Haushaltsplanungen mit massiven Einsparungen im SGB II ab dem Jahr 2024 bekannt gegeben.

Bundesweit sollen in 2024 500 Millionen Euro und in 2025 900 Millionen Euro im Bereich der Eingliederungs- und Verwaltungsmittel der Jobcenter eingespart werden. Dies soll u.a. durch die Verlagerung von Aufgaben und Fördermöglichkeiten in das versicherungsfinanzierte System der Bundesagentur für Arbeit ab 2025 realisiert



werden. Daher muss das Jobcenter insbesondere bei den Eingliederungsleistungen mit deutlichen Kürzungen planen, aber auch die Verwaltungsmittel werden nicht auskömmlich sein. Die Möglichkeiten des Jobcenters für die Beratung, Vermittlung und Qualifizierung der Leistungsberechtigten gehen damit deutlich zurück und konterkarieren den Auftrag aus dem Bürgergeldgesetz, einen eigenen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels zu leisten.



2 Ziele und inhaltliche Ausrichtung der Arbeit des Jobcenters EN

Die Arbeit des Jobcenters ist ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes so komplex und unsicher wie nie zuvor: Einerseits wird eine kooperative Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit den Leistungsberechtigten erwartet, mehr Qualifizierung, Weiterbildung und Umschulung und damit auch ein deutlicher Beitrag zur Fachkräftesicherung in Deutschland. Das benötigt Zeit für eine ganzheitliche Beratung und entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen und Kompetenzen.

Andererseits hat die Bundesregierung im Rahmen des Entwurfes des Haushaltsfinanzierungsgesetzes massive Einsparungen für den Rechtskreis SGB II angekündigt, insgesamt 1,4 Milliarden Euro in den kommenden zwei Jahren.

Die Einsparungen sollten neben der Reduzierung von Arbeitsmarktdienstleistungen ab dem Jahr 2025 durch die Verlagerung der Beratung, Aktivierung und Vermittlung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren von den Jobcentern in den Rechtskreis SGB III zu den Agenturen für Arbeit realisiert werden, wie die Regierung Ende Juni 2023 ankündigte.

Nach massiver Kritik an diesem Vorschlag auf allen Ebenen – von den Bundesländern, über Städte- und Landkreistag, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden bis hin zur Wohlfahrt – hat das BMAS Ende September 2023 diesen Vorschlag zurückgenommen. Stattdessen soll nun die Beratungs- und Finanzierungsverantwortung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) sowie die Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von Bürgergeldbeziehenden zum 01.01.2025 von den Jobcentern an die Agenturen für Arbeit übertragen werden.

„Zur Umsetzung des Vorschlags wird im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum HH-Finanzierungsgesetz

ein Änderungsantrag eingebracht, mit dem die Regelung zu u25 durch die Regelungen zur Übertragung von FbW und Reha ausgetauscht wird. Haushalt und mittelfristige Finanzplanung bleiben unverändert“, so ist es in dem einseitigen Informationspapier des BMAS an die Jobcenter zu lesen.

Über diese grundsätzliche Veränderung liegen zum Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsmarktprogrammes keine weiterführenden Informationen vor, so dass das JC EN noch keine Angaben zu Detailregelungen ab dem 01.01.2025 machen kann.

Es ist jedoch deutlich zu erkennen, dass neben der Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Hagen im Feld der Jugendberufsagentur nun auch für den Bereich der Rehabilitation und der Weiterbildung konkrete Absprachen der Kooperation vorbereitet werden müssen, die dazu beitragen, eine abgestimmte Beratung und Förderung durch beide Rechtskreise im Sinne der Leistungsberechtigten zu gewährleisten.

Für das Jahr 2024 führen die geplanten Einsparungen bereits zu deutlichen Reduzierungen im Portfolio der Arbeitsmarktdienstleistungen, wie in den folgenden Kapiteln erkennbar sein wird.

Die Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, in eine vollqualifizierende Berufsausbildung oder eine selbständige Tätigkeit bleibt jedoch das primäre Ziel des Jobcenters EN. Hier werden personelle und finanzielle Ressourcen gebündelt und konzentriert werden müssen.

Das Jobcenter EN behält insgesamt das Ziel bei, mit den verfügbaren Haushaltsmitteln ein differenziertes und die Arbeitsmarktintegration unterstützendes Angebot bereitzustellen, das sowohl die Marktintegration unterstützt als auch beschäftigungsfördernde Angebote wie Arbeitsgelegenheiten und geförderte Beschäftigung beinhaltet. Auch die neuen Instrumente des Bürgergeldgesetzes, wie z.B. Anreizprämien bei Qualifizierung und Weiterbildung

oder eine ganzheitliche Betreuung der Bürger*innen mit komplexen Problemen, finden Berücksichtigung im Portfolio.

Die Themen „Fachkräftesicherung“ und „Zuwanderung“ prägen derzeit die öffentliche Diskussion im Bereich der Arbeitsmarktpolitik maßgeblich. Einfache Lösungen gibt es in beiden Bereichen für diese komplexen Problemlagen nicht.

Das Jobcenter EN wird jedoch im Jahr 2024 alle Aktivitäten mit Fokus auf die gesellschaftliche Teilhabe und berufliche Integration Zugewanderter und die Arbeits- und Fachkräftesicherung ausrichten, und die beiden auch miteinander korrespondierenden Lagen als handlungsleitend betrachten.



2.1 Geschäftspolitische Ziele im Jobcenter EN

Grundsätzlich korrespondieren die Ziele aus der Zielsteuerung von Bund und Land mit den Zielen der Produkte des Jobcenters EN im Kreishaushalt und mit den Handlungszielen des Jobcenters EN. Zur Erreichung dieser Ziele kommt es sowohl auf das eigene Handeln des Jobcenters EN als auch auf die Wirkungen der extern vergebenen Maßnahmen und Projekte sowie das Zusammenspiel des Arbeitsmarktes und allen beteiligten Akteuren an.



Für das Jahr 2024 verfolgt das Jobcenter EN die nachstehenden geschäftspolitischen Ziele:

- **Integrationschancen nutzen**
Bestmögliche Integration von (Langzeit-)Arbeitslosen unter besonderer Berücksichtigung interner Handlungsoptionen.
- **Leistungen für Neu-Zugänge von Berechtigten zeitnah und rechtskonform entscheiden und auszahlen**
Über die Ausweitung der Regelsätze sowie die energie- und inflationsbedingten Kostensteigerungen ist auch für das Jahr 2024 mit einem weiteren Anstieg der Leistungsberechtigten zu rechnen. Trotz angespannter Personalsituation muss durch gute Führung, eine gute Steuerung, eine gute Kommunikation sowie schlanke Verfahren eine zeitnahe Leistungsgewährung sichergestellt werden.
- **Vorbereitung auf die rechtlichen Änderungen einer Kindergrundsicherung und den Zuständigkeitswechsel bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) sowie der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (Reha) zur Agentur für Arbeit.**
Die Änderungen im Zusammenhang mit den oben genannten Zuständigkeitswechseln werden das Jobcenter in vielen Punkten beschäftigen: Klärung und Absprachen der Zuständigkeiten zwischen dem Jobcenter und dem Familienservice für den Bereich der Kindergrundsicherung und der Agentur für Arbeit für den Bereich FbW und Reha, neue rechtliche Hinweise, Umgestaltung der IT-technischen Umsetzung, Einsatz neuer Formulare, Einführung der neuen Verfahren im Kontakt mit den Leistungsberechtigten, neue Beratungskonzeption, Schulung von Führungskräften und Mitarbeitenden. Dies wird Schwerpunkt der Arbeit im Jobcenter sein.
- **Online-Angebote des Jobcenters ausbauen**
Nach der Einführung des neuen Fachverfahrens comp.ASS 21 soll das Online-Angebot für die Bür-

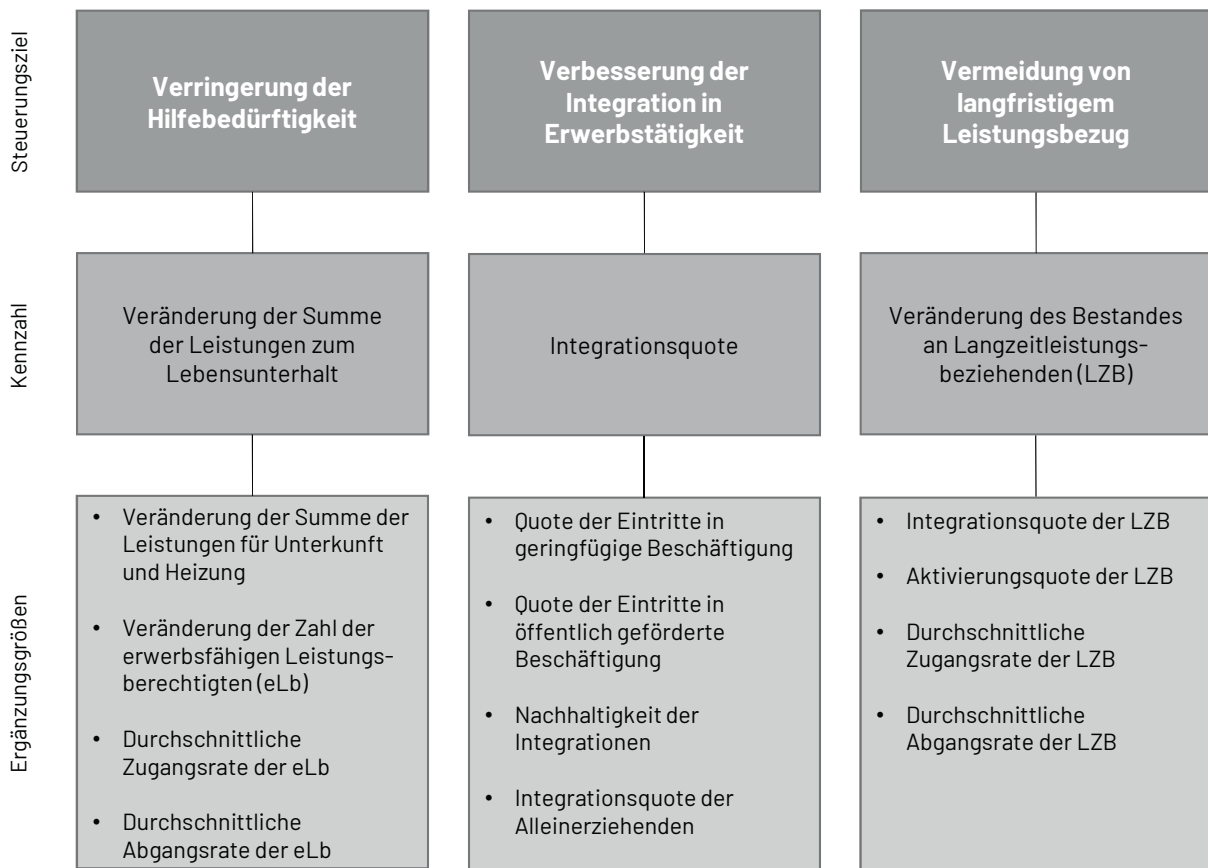
gerinnen und Bürger über eine Einbindung des Sozialportals sowie die Nutzung des Trägerportals ausgebaut und verbessert werden.

2.2 Bundesweite Steuerung der Jobcenter durch Zielvereinbarungen und Kennzahlen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) schließt sowohl mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) als auch mit den Ländern Zielvereinbarungen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab. Daraufhin vereinbaren die BA und die Länder (in NRW über das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)) wiederum mit allen Jobcentern die vor Ort zu erreichenden Ziele individuell im Rahmen einer schriftlichen Zielvereinbarung (§ 48b SGB II). Das Ziel- und Kennzahlensystem nach § 48a SGB II ist in der folgenden Grafik dargestellt. Im Zusammenhang mit dem Bürgergeld soll auch die Zielsteuerung im SGB II angepasst werden, allerdings liegen hier noch keine belastbaren Entwürfe für ein neues Zielsystem vor.

Auf der Bundesebene liegen für das Jahr 2024 zum Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsmarktprogramms die Schwerpunkte noch nicht vor. In den Vorjahren gab es folgende Vorgaben:

- Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug, insbesondere durch existenzsichernde und nachhaltige Integrationen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Personen, die coronabedingt in den Leistungsbezug eingemündet sind und intensive Betreuung und Beratung mit Anknüpfung an die individuellen Stärken und Blick auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft.
- Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere gleichberechtigte Teilhabe an Förder- und Integrationsmaßnahmen und mit Blick auf Partner-Bedarfsgemeinschaften, Alleinerziehende und Frauen mit Migrationshintergrund.



Das MAGS NRW hat den kommunalen Jobcentern seine grundsätzlichen Zielvorstellungen für das Jahr 2024 Ende September dargelegt. Die quantitativen und qualitativen Ziele sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsmarktprogramms noch nicht abschließend zwischen dem Jobcenter EN und Land vereinbart.

Die gemeinsamen Schwerpunkte für alle Jobcenter in NRW sind für das Jahr 2024:

1. Weiterentwicklung der Konzeptionen zur Beratung und Aktivierung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
2. Anpassung der Integrationsstrategien – Stärkung der Weiterbildung
3. Innovative Wege der Vermittlung in Arbeit und Aus-

bildung – Neue Ansätze der Kooperation mit Arbeitgeber*innen

4. Jugendlichen und jungen Erwachsenen Berufsabschlüsse ermöglichen





Das Datensetting bei den Zielvereinbarungen wird ergänzt um Grunddaten für u25 (ELB, Integrationen, LZB). Geschlechterspezifische Ziele werden außerdem ab 2024 ergänzend durch ein Monitoring beobachtet.

Bei den Integrationen strebt das Jobcenter an, den im Jahr 2023 voraussichtlich erreichten Wert von ca. 3.000 Integrationen wieder zu steigern und insgesamt rd. 3.250 Leistungsberechtigte im Jahresverlauf in sozialversicherungspflichtige Arbeit oder Ausbildung zu integrieren.

Im Bereich der Langzeitleistungsbeziehenden erwartet das Jobcenter, dass sich der positive Trend des Rückgangs an LZB, der sich seit Anfang 2023 eingestellt hat, nicht ohne Weiteres fortsetzen lässt. Hintergrund ist, dass die Ukrainer*innen zu einem überwiegenden Teil ab Juni 2024 zu LZB werden.

Im Rahmen des zwischenzeitlich etablierten Bottom-up-Prozesses bei der Zielvereinbarung wird das Jobcenter EN seine prioritären Themen und Ziele sowie Handlungsansätze für Zielgruppen in 2024 unterbreiten und in Form des „Lokalen Planungsdokumentes“ fixieren. Im lokalen Planungsdokument sind auch Angaben zur Ausschöpfung interner Potentiale zu machen.

3 Finanzielle Eckpunkte der Eingliederungsplanung und des Verwaltungshaushalts

Die dem Arbeitsmarktprogramm zugrundeliegenden finanziellen Annahmen beruhen auf einer Mitteilung des BMAS vom 28.09.2023, in der das im Rahmen einer vorläufigen Berechnung ermittelte Gesamtbudget für das Jahr 2023 auf Basis der Veranschlagungen im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 vom 05.07.2023 auf die Jobcenter bundesweit verteilt wurde.

Für die Feststellung der endgültigen Mittelausstattung bleibt das Ergebnis des parlamentarischen Verfahrens zum Bundeshaushalt 2024 abzuwarten. Es handelt sich laut Schreiben des BMAS bei den Angaben zu den verfügbaren Eingliederungs- und Verwaltungsmitteln ausdrücklich um vorläufige Orientierungswerte.

Änderungen durch den endgültigen Haushaltsbeschluss des Bundestages können also noch (größeren) Einfluss auf das Arbeitsmarktprogramm haben.

Die Mittel werden grundsätzlich nach der Zahl der Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaften verteilt. Bei den Eingliederungsmitteln fließen auch die Grundsicherungsquote („Problemdruckindikator“) und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden („Strukturindikator“) ein.

Weiterhin rechnet das Jobcenter EN mit insgesamt rd. 2,1 Mio. Euro Fördermitteln aus dem Bundeshaushalt über den Passiv-Aktiv-Transfer zur Flankierung des § 16i SGB II.

Weitere Mittel in Höhe von rd. 1 Million Euro stehen für Personal- und Sachkosten im Rahmen der Umsetzung des Bundesprogramms Rehapro zur Verfügung, das allerdings Ende 2024 auslaufen wird.

Das Jobcenter EN geht ebenfalls davon aus, dass die bundesweit verfügbaren Sondermittel zur Ausfinanzierung der Altfälle JobPerspektive (§ 16e SGB II a.F.) wie in den Vorjahren ausreichen, um die eingegangenen Verpflichtungen vollständig zu refinanzieren.

Die verfügbaren Eingliederungsmittel sind gegenüber dem Vorjahr deutlich um 10 % zurückgegangen (- 2,1 Mio. €). Obwohl in 2023 die Eingliederungsmittel nicht im vollen Umfang verausgabt werden, werden Kürzungen und Umstrukturierungen bei den Förderungen erforderlich sein, auch schon in Hinblick auf die weiteren Veränderungen, die 2025 anstehen werden. Neue Instrumente des Bürgergeldes sind einzubinden und gehen ebenfalls zu Lasten des vorhandenen Portfolios.

Zuletzt wird auch eine Entnahme in Höhe von 1.000.000 Euro aus dem Eingliederungshaushalt in den Verwaltungshaushalt notwendig sein, um die anfallenden Kostensteigerungen aufzufangen.

Das Jobcenter EN geht somit von folgender Ausstattung bei den Verwaltungs- und Eingliederungsmitteln aus:

	Voraussichtliche Mittel 2024 in €	Mittel 2023 in €
Verwaltungsmittel – insgesamt	32.266.540	31.451.366
Verwaltungsmittel - Bund (ohne kommunalen Anteil)	26.362.026	26.670.758
zzgl. Umschichtung aus den Eingliederungsmitteln Bund	1.000.000	0
Verwaltungsmittel – kommunaler Anteil	4.904.514	4.780.608
Eingliederungsmittel – Bund	20.368.174	22.429.773
davon:		
Eingliederungsmittel ohne „JobPerspektive“	20.008.174	22.029.773
„JobPerspektive“ § 16e SGB II a.F.	360.000	400.000
zzgl. Einnahmen aus Rückforderungen (nur nachrichtlich)	50.000	50.000
abzgl. Umschichtung aus den Eingliederungsmitteln Bund	-1.000.000	0
Eingliederungsmittel – Bund insgesamt zur Verfügung	19.368.174	22.429.773
zusätzliche Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des §16i SGB II (Prognose)	2.100.000	2.000.000
Kommunale Eingliederungsmittel	785.000	780.000



3.1 Die Mittelverteilung nach Zielgruppen und Arbeitsmarktinstrumenten

Die Verteilung der Eingliederungsmittel auf verschiedene Maßnahmen nach Zielgruppen oder auch Zielsetzungen ist über die Jahre weitgehend stabil geblieben.

Die vielfältigen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für ELB gemäß § 45 SGB III sowie der neue § 16k SGB II binden 2024 einen großen Teil der Mittel des Eingliederungsbudgets. Das ausdifferenzierte Projektportfolio reicht von niedrighschwelligem tagesstrukturierenden Maßnahmen bis hin zu Vermittlungsangeboten für unterschiedlichste Zielgruppen.

Für spezielle Maßnahmen und Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene werden im Verhältnis zu den ELB-Zahlen mehr Eingliederungsmittel zur Verfügung gestellt, um möglichst frühzeitig einer Verfestigung des Langzeitleistungsbezuges entgegenzuwirken und eine Vermittlung in Ausbildung oder Beschäftigung zu ermöglichen.

Bei den Förderungen im Rahmen des „Sozialen Arbeitsmarktes“ trägt das Teilhabechancengesetz dazu bei, dass die langen Förderungen (bis zu fünf Jahre) nach § 16i SGB II auch bis weit in die Folgejahre hinein Mittel mit vergleichsweise hohem Volumen je Einzelfall binden. Außerdem müssen zu den ausgewiesenen Eingliederungsmitteln für diesen Bereich noch weitere rund 2 Mio. Euro aus dem sog. Passiv-Aktiv-Transfer hinzugerechnet werden, hier war vom BMAS (Mitteilung vom 21.12.2022) mit dem Haushaltsjahr 2023 die Höhe der Pauschalen deutlich angehoben worden, so dass das Eingliederungsbudget entlastet wird und sich die Finanzierungsanteile von den Eingliederungsmitteln in den Passiv-Aktiv-Transfer verschoben haben.

Mindestlohn- und Tarifsteigerungen werden sich in den Instrumenten des Sozialen Arbeitsmarktes und bei den Eingliederungszuschüssen 2024 weiterhin bemerkbar machen.

Zielgruppe/Zielsetzung	Mittelansatz 2024	Anteil in % am EgT 2024
spezielle Maßnahmen für Jüngere unter 25 Jahre (§ 45 SGB III, AsA flex, BaE, §16h SGB II)	3.609.451,06 €	18,64%
Maßnahmen für Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen	405.000,00 €	2,09%
Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW), inkl. Prämien und Weiterbildungsgeld	2.194.000,00 €	11,33%
Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) inkl. AVGS für diverse Zielgruppen über 25 Jahre, inkl. Bürgergeldbonus (§16j SGB II)	4.433.644,90 €	22,89%
Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II	1.005.955,55 €	5,19%
Einzelförderungen (Vermittlungsgutschein, Einzelförderung § 16f, Vermittlungsbudget, Fahrkosten, etc.)	436.000,00 €	2,25%
Eingliederungszuschüsse, Einstiegsgeld und Förderung Existenzgründung	2.456.135,69 €	12,68%
Sozialer Arbeitsmarkt ohne PAT (§16d, §16e a.F., §16e n.F., §16i SGB II)	4.827.986,80 €	24,93%
Gesamtsumme EgT (zur Verfügung, ohne PAT Mittel)	19.368.174,00 €	100,00%

4 Eingliederungsplanung nach Zielgruppen

Ziel der Eingliederungsplanung des Jobcenters EN ist es, für die verschiedenen Zielgruppen im SGB II und deren Bedarfe adäquate und passgenaue Angebote zu schaffen. Dies betrifft zum einen die Beratungs- und Vermittlungsarbeit der Integrationscoaches selbst, zum anderen aber auch die Zusammenarbeit mit Dritten und das Maßnahmenportfolio des Jobcenters EN.



Geplant und gesteuert werden die Strategien und Prozesse sowie alle Arbeitsmarktdienstleistungen in der Zentralen Steuerung und Eingliederung des Jobcenters EN; die operative Umsetzung der Beratung, Vermittlung und Leistungsgewährung erfolgt in den drei Regionalstellen des Jobcenters sowie im Arbeitgeberservice und in der Erstaktivierungsmaßnahme „Durchstarter“.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden über Vergabeverfahren oder im Rahmen des Zuwendungsrechts entweder an Bildungs- und Beschäftigungsträger weitergeleitet, die dann im Auftrag des Jobcenters EN agieren und die Maßnahmen durchführen, oder sie werden direkt an die Leistungsberechtigten oder andere Akteurinnen und Akteure, wie z.B. Arbeitgeber*innen, ausgezahlt.

Nahezu alle Arbeitsmarktdienstleistungen in Projektform unterliegen dem Vergaberecht und müssen im Rahmen wettbewerblicher Verfahren national oder EU-weit ausgeschrieben werden.

Im Bereich der Qualifizierung und der Fort- und Weiterbildung stehen auch in 2024 wieder Gutscheine für Leistungsberechtigte zur Verfügung, um den individuellen Bedarfen der heterogenen Zielgruppen im SGB II besser gerecht werden zu können.

Neu hinzukommen werden die Anreizprämien für Qualifizierung und Weiterbildung sowie ein Angebot für die ganzheitliche Betreuung leistungsberechtigter Bürger*innen nach § 16k SGB II.

4.1 Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene

In den letzten Jahren wurde das Angebotsportfolio des Jobcenters EN konsolidiert, um mit übersichtlicheren Projektangeboten geeignete Maßnahmen leichter identifizieren zu können und dennoch individuell passgenaue Förderketten für die Zielgruppe anzubieten. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und trägt auch den Veränderungen innerhalb der Zielgruppe Rechnung.

Umso härter getroffen wurde das Jobcenter EN von den Ende Juni 2023 veröffentlichten Sparplänen der Bundesregierung, die Betreuung der u25-Jährigen ab 01.01.2025 in den Aufgabenbereich der Agentur für Arbeit (SGB III) zu verschieben. Alle Bundesländer, DLT, DST, Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wohlfahrtsverbände, die Interessensvertretungen der Träger und zuletzt – mit eigenem Prüfbericht – der Bundesrechnungshof haben in überaus kritischen Stellungnahmen an die Bundesregierung appelliert, diese Pläne zu verwerfen. Schließlich haben die bundesweit scharfen Reaktionen der unterschiedlichen Stakeholder erreicht, dass die Weiterverfolgung der Pläne Ende September auf Eis gelegt und durch einen alternativen Sparvorschlag ersetzt wurden.



Dass sich die Pläne der Bundesregierung zugunsten des Verbleibs der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im SGB II gewandelt haben, ist aus fachlicher Sicht uneingeschränkt zu begrüßen. So bleiben die Integrationscoaches u25 in den Jobcentern die Spezialist*innen für die anspruchsvolle Beratung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Bürgergeldbezug und stellen mit ihrem Know-how bzgl. der Hilfesysteme und der regionalen Strukturen weiterhin verlässliche Ansprechpartner*innen für die Zielgruppe dar.



In welchem Maße sich das langjährig gewachsene ausdifferenzierte Portfolio an Hilfen und Fördermaßnahmen in der Region, was darauf ausgerichtet ist, niemanden durchs Raster fallen zu lassen, aufgrund der weiterhin bestehenden Sparpläne aufrechterhalten lässt, wird sich im weiteren Verlauf zeigen. Die Planung für 2024 wurde nun kurzfristig an die Ankündigungen auf Bundesebene angepasst, allerdings werden die auf die Jobcenter zukommenden Einsparungen nicht ohne Auswirkung auf Loszahlen und Teilnahmeplätze bleiben. Hier werden augenblicklich Bedarfe abgeschätzt und mit den Regionalstellen Konkretisierungen vorgenommen.

Mit dem aktuellen Portfolio ist das Jobcenter EN in der Lage, nahezu allen jungen Erwachsenen, die nach ihrer Schulentlassung keinen Ausbildungs- oder Studienplatz

besetzen können, zeitnah ein adäquates und alternatives Angebot unterbreiten zu können. Jugendliche und junge Erwachsene werden also bei der Ausbildungs- und Arbeitssuche rasch, intensiv und zielgerichtet unterstützt.

Das vorrangige Ziel, die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit, erweist sich für die Ausbildungsvermittlung (ABV), die Integrationscoaches und die Mitarbeitenden der Bildungsträger des Ennepe-Ruhr-Kreises als zunehmende Herausforderung. Die Problemlagen junger Menschen im SGB II sind heterogen und vielschichtig; tendenziell wächst die Zahl der Personen mit stärkerem Unterstützungsbedarf.

Diese Entwicklung hat sich unter der Corona-Pandemie weiter zugespitzt, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die mit ihren Familien im SGB-II-Bezug leben, kann man als klare Pandemieverlierende identifizieren. So berichten sowohl Maßnahmeträger als auch Integrationscoaches von stark angestiegenen Auffälligkeiten bei den jungen Menschen, die sich in Vermeidung, Verunsicherung und starken Vorbehalten und Ängsten allen Veränderungen und neuen Umständen gegenüber manifestieren. Daher bedarf es differenzierter und abgestimmter Handlungsansätze zur Erreichung gesellschaftlicher und arbeitsmarktlicher Integration.

Das Jobcenter EN als SGB-II-Träger arbeitet daher mit den weiteren Partner*innen der Jugendberufshilfe in verschiedenen Projekten des Übergangsbereiches von der Schule in das Erwerbsleben eng zusammen.

Beispielhaft seien hier die Aktivitäten der Arbeitsagentur (Berufsberatung) und Jugendämter (Jugendhilfe) genannt sowie das Landesprogramm KAOA (Kein Abschluss ohne Anschluss), in dessen Rahmen inzwischen von allen regionalen Akteur*innen eine sogenannte Verantwortungskettenvereinbarung unterzeichnet wurde. Hierunter versteht man den strukturierten und standardisierten Prozess der Übergangsgestaltung unter aktiver Beteiligung aller Akteurinnen und Akteure von KAOA, der

beginnend bei der Identifizierung der Jugendlichen ohne Anschlussperspektive bis zur Einmündung in einen passenden Anschluss reicht. In diese Verantwortungskette ordnen sich auch die unterschiedlichen Formate wie Ausbildungsmessen, Speed-Datings etc. ein, an denen sich das Jobcenter EN als Partner im Ausbildungskonsens im Jahr 2024 weiterhin beteiligen wird.

Die im Jobcenter EN betreuten Jugendlichen mit Fluchtgeschichte, darunter auch die jungen Ukrainerinnen und Ukrainer, werden konzeptionell den Regelmaßnahmen zugeführt; bewusst wurde weitestgehend auf spezielle Maßnahmen im u25 Bereich verzichtet. Eine berufliche und gesellschaftliche Integration ist erfolversprechender, wenn sich Geflüchtete und Menschen ohne Fluchtgeschichte in den Angeboten des Jobcenters EN begegnen und voneinander lernen; ein entsprechendes Sprachniveau vorausgesetzt. Letzteres ist insbesondere bezogen auf die Zielgruppe der neu eingereisten geflüchteten jungen Menschen aus der Ukraine eine große Herausforderung, der das Jobcenter gemeinsam mit und unter Federführung des Kommunalen Integrationszentrums durch die Einführung und Umsetzung landesarbeitsmarktpolitischer Angebote für diese Zielgruppe zu begegnen versucht.

Die Realisierung der Jugendberufsagentur am Standort Witten wurde am 15.09.2022 mit der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages im Rahmen der Ausbildungsmesse in Witten formal besiegelt.



Der Einzug der Integrationsfachkräfte aus den drei Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII in die gemeinsamen Räumlichkeiten der Agentur für Arbeit in der Schlachthofstraße in Witten wurde bereits Anfang August 2022 vollzogen. Ziel der Jugendberufsagentur ist die verbindliche und strukturierte Kooperation von Jobcenter, Agentur für Arbeit und dem Träger der Jugendhilfe zur besseren Unterstützung förderungsbedürftiger Jugendlicher. Unter dem Motto One-Face-to-the-Customer wird eine Senkung der Jugendarbeitslosigkeit durch frühzeitige Identifizierung von Unterstützungsbedarfen, Schließung von Betreuungslücken und abgestimmten Hilfen angestrebt. Diese rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit gilt es 2024 weiter zu etablieren und kontinuierlich zu verbessern.

Am Berufskolleg Witten startete nach den Herbstferien 2023 ein Beratungsangebot der Integrationscoaches der Jugendberufsagentur Witten. Neben dem bereits etablierten Angebot der Berufsberatung (SGB III) im schulischen Raum wird damit die konkrete Beratung aus Sicht des SGB-II-Blickwinkels in den Sozialraum Berufskolleg/Schule transportiert. Damit sollen die Hemmschwellen in der Beratung verringert werden und Kontakte zu Beratern frühzeitig hergestellt werden. Dieser Vorstoß ist aus Sicht des Jobcenters EN ein Prototyp, der sich perspektivisch an allen Berufskollegs des Ennepe-Ruhr-Kreises etablieren könnte. In 2024 gilt es somit dieses Beratungsangebot weiter zu festigen und im Prozess zu evaluieren.

4.2 Zielgruppe marktnähere Leistungsberechtigte

Im Bereich der vermittlungsunterstützenden Projekte wird das Portfolio im Jahr 2024 nochmals gestrafft und zusammengeführt, letztlich auch vor dem Hintergrund der Einführung neuer Instrumente und steigender Hemmnisse der leistungsberechtigten Bürger*innen. Die große kreisweite Vermittlungsmaßnahme „StartEN“ bleibt jedoch an vier Standorten bestehen und ist weiterhin das größte Angebot für arbeitsmarktnähere Leistungsberechtigte.



Weiterhin hält das Jobcenter EN spezielle Zielgruppenangebote zur Vermittlung von jüngeren Erwachsenen, Müttern oder Menschen mit (Schwer-)Behinderung vor.

Bei Bedarf können individuell darüber hinaus Angebote über Bildungsgutscheine und den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein gemacht werden. Bei diesen Gutscheinverfahren können sich motivierte Leistungsbezieher im Rahmen eines festgelegten Qualifizierungszieles selbstständig eine Anbieterin bzw. einen Anbieter (Träger) am Weiterbildungsmarkt suchen.

Um finanzielle Anreize für die Aufnahme einer neuen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu geben, wird auch 2024 der Ansatz für das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II finanziell auskömmlich eingeplant. Auch die verschiedenen Instrumente für die Förderung von Arbeitgeber*innen (Eingliederungs- und Lohnkostenzuschüsse, Prämien, Probebeschäftigung, usw.) sind weiterhin bedarfsgerecht eingeplant.

Für Selbständige, die zusätzlich unterstützende Leistungen durch das Jobcenter EN erhalten, wird das Angebot des „Unternehmenscoachings“ weiterhin angeboten.

Jobcenterintern wachsen der Arbeitgeberservice, die Ausbildungsvermittlung und der Durchstarter immer stärker zusammen. So kann der Ansatz der bewerberorientierten Vermittlung, insbesondere von arbeitsmarktnäheren Leistungsberechtigten und Absolvent*innen von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, an allen Standorten im Nord- und Südkreis besser gelebt und weiter ausgebaut werden. Die erfolgreichen Werbvertage, die federführend durch den Arbeitgeberservice seit 2021 zusammen mit verschiedenen Zeitarbeitsunternehmen und lokalen Arbeitgeber*innen durchgeführt werden, werden auch 2024 fortgesetzt.

Damit arbeitsmarktnahe Leistungsberechtigte möglichst früh nach Antragsstellung ein Vermittlungsangebot erhalten, hat das Jobcenter EN zum 01.07.2023 ein Online-

Fallclearing eingeführt. So erhalten alle Neu-Antragssteller*innen postwendend nach dem ersten Kontakt mit dem Jobcenter einen Link zu einer digitalen Befragung hinsichtlich der Vermittlungs- und Beratungsbedarfe nach Antragsstellung.

4.3 Zielgruppe Langzeitleistungsbeziehende und Langzeitarbeitslose

Im Rahmen der Zielsteuerung soll im Jahr 2024 weiterhin ein besonderer Fokus auf die Personengruppen der Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehenden gelegt werden.

Ziel ist die Vermeidung des Langzeitleistungsbezuges bzw. die Beendigung oder Verringerung des Leistungsbezuges durch die Integration in Arbeit. Dies will das Jobcenter EN vor allem durch interne Steuerung in folgenden Bereichen erreichen:

1. Verbesserung der Integration zugewanderter und geflüchteter Menschen zur Vermeidung des Langzeitleistungsbezuges
2. Verbesserung der Integrationsquote bei den Neu-antragssteller*innen (mind. sechs Monate aus dem Leistungsbezug) durch frühzeitige Aktivierung
3. Frühzeitige Vermittlung von 16i-Beschäftigten aus der Regelförderung in ungeforderte Beschäftigungsverhältnisse



Neben den Ansätzen und Projekten, die direkt auf eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt abzielen, gibt es weiterhin viele Leistungsberechtigte, die aufgrund persönlicher multipler Problemlagen nicht direkt vermittelbar sind.

Sofern zunächst der Abbau gesundheitlicher, motivationaler oder sozialer Vermittlungshemmnisse im Vordergrund steht, sind die Mitarbeitenden im spezialisierten Fallmanagement und die Lots*innen des Bundesprogrammes Rehapro gefragt. Insgesamt arbeiten hier 16 Mitarbeitende für diese Zielgruppe und es stehen jobcenterintern rund 1.300 Plätze für eine intensivere Beratung und Begleitung zur Verfügung. Ausgehend von der Beratung können dann Aktivierungen der Langzeitleistungsbeziehenden über niedrigschwellige Angebote, wie z.B. Arbeitsgelegenheiten oder geförderte Beschäftigung nach § 16i SGB II erfolgen.

Zusätzlich können flankierend verschiedene Coachingangebote gemacht werden, die im Schwerpunkt auf den Abbau sozialer Problemlagen zielen. Hierzu wurde mit dem Bürgergeldgesetz „§ 16k - Ganzheitliche Betreuung“ eingeführt.

4.4 Zielgruppe Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Fluchtgeschichte

Die besonderen Herausforderungen bei der Heranführung und Integration von Personen mit Migrations- und Fluchthintergrund in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, auch unter Berücksichtigung der aktuellen Geschehnisse in der Ukraine und der damit verbundenen Fluchtbewegung, werden auch im Jahr 2024 anhalten.

Der vorübergehende Schutz der Ukrainer*innen, die vor dem russischen Angriffskrieg in die EU geflohen sind, wurde zwischenzeitlich bis zum 04.03.2025 verlängert (ursprünglich 04.03.2024). Obwohl lange nicht klar war, ob und für wie lange das bis März 2024 befristete Aufenthaltsgesetz für Ukrainerinnen und Ukrainer verlängert

werden wird, beabsichtigt fast die Hälfte der Geflüchteten noch einige Jahre oder sogar für immer in Deutschland zu bleiben. Eine große Rolle für die Bleibeabsichten spielen die familiäre Situation und die soziale Integration. Wer beispielsweise eine Partnerin oder einen Partner im Ausland hat, beabsichtigt deutlich seltener für immer in Deutschland zu bleiben. Ukrainer*innen, die auf Ausbildungssuche sind, gute Deutschkenntnisse haben und sich hierzulande willkommen fühlen, wollen hingegen für immer bleiben und haben einen hohen Bildungsanspruch. Die Bedürfnisse der Arbeitgeber*innen und die Kompetenzen der ELB stimmen allerdings nicht immer überein. Insbesondere fehlende Sprachkenntnisse behindern eine zügige Arbeitsaufnahme.

Die Mehrheit der Ukrainer*innen, die seit 2022 nach Deutschland gekommen ist, besucht jedoch inzwischen einen Sprach- oder Integrationskurs oder hat diesen bereits abgeschlossen, so dass seit dem Herbst die Vermittlung auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie die Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse im Vordergrund steht. Unter den erwerbsfähigen Geflüchteten besteht ein hohes Interesse, eine Arbeit aufzunehmen. Das Jobcenter EN wird sich daher im Jahr 2024 aktiv mit allen verfügbaren Förderinstrumenten für ihre Vermittlung einsetzen und damit auch einen Beitrag zur Sicherung des Arbeits- und Fachkräftebedarfs leisten. Exemplarisch sind hier Bewerbertage mit Arbeitgeber*innen der Region oder Zeitarbeitsunternehmen zu nennen, eine gezielte Ansprache von Sprachkursabsolvent*innen durch den Arbeitgeberservice oder das individuelle Beratungsangebot durch den jobcenterinternen Durchstarter.

Auf dem langen Weg des Spracherwerbs bis hin zur Integration in Arbeit oder Ausbildung werden im Jobcenter EN die Geflüchteten von spezialisierten Fachkräften intensiv betreut. Alle Sprachfördermöglichkeiten werden ausgeschöpft, Folgesprachkurse frühzeitig im Anschluss an Integrationskurse initiiert bzw. Überbrückungsangebote unterbreitet und mit den örtlichen Sprachkursträgern eng zusammengearbeitet. Auch durch die Teilnahme an



den regulären Angeboten des Jobcenters zur Aktivierung und Vermittlung wird der Erhalt und die weitere Stärkung der Sprachkompetenzen gefördert.

Die erworbenen Sprachkenntnisse reichen dabei leider häufig zunächst noch nicht aus, um eine direkte Arbeitsaufnahme zu erreichen, so dass weitere Förderungen erforderlich sind. Auch andere Hemmnisse, wie z.B. fehlende Kinderbetreuungsangebote, wirken sich negativ auf die berufliche Integration der geflüchteten Ukrainer*innen aus. Hier gibt es noch Verbesserungspotenziale und Förderlücken, die zum Teil aufgrund struktureller oder rechtlicher Rahmenbedingungen nicht durch das Jobcenter zu beeinflussen sind.

Ein weiterer Schwerpunkt wird auch in 2024 darin bestehen, die berufliche und gesellschaftliche Teilhabe von geflüchteten Frauen zu verbessern. Während die Integrationsquote bei Männern mit Fluchterfahrung vergleichsweise hoch ist, haben geflüchtete Frauen demgegenüber eine relativ geringe Quote. Hier gilt es über Projekte mit Bildungsträgern verstärkt den Fokus auf die Integration dieser Personengruppe zu legen. So ist 2024 das Projekt „Berufliche Integration von Migrantinnen“ an zwei Standorten etablierter Bestandteil des Projektportfolios. Auch die Arbeitsgelegenheit „ReStart“ richtet sich speziell an Migrant*innen, die über eine Beschäftigung an den 1. Arbeitsmarkt heran geführt werden sollen.



Neben den Menschen aus der Ukraine sind im Jahr 2023 auch weitere Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund und ihre Familien im Ennepe-Ruhr-Kreis angekommen, die aufgrund der gesetzlichen Regelungen sukzessive einen Zugang in die Grundsicherung haben. Auch hier sind die Problemlagen vielfältig: Traumata, gesundheitliche Probleme, Existenzängste, fehlende Alphabetisierung und weitere fluchtspezifische Schwierigkeiten, die auch in 2024 eine hohe Fachkompetenz der Mitarbeitenden im Umgang mit den geflüchteten Menschen erfordern werden, bestimmen die Arbeit mit dieser Zielgruppe.

Von zentraler Bedeutung für eine erfolgreiche Arbeit ist daher die Kooperation mit lokalen Netzwerkpartner*innen und eine enge Zusammenarbeit. Die gute Vernetzung mit lokalen Partner*innen, wie der Agentur für Arbeit, der Migrationsberatung, den im Ennepe-Ruhr-Kreis ansässigen Sprachkursträgern, den regionalen Arbeitgeber*innen, den Kammern und dem Kommunalen Integrationszentrum, trägt immer wieder zu guten Lösungen bei.

Exemplarisch für eine gelingende Zusammenarbeit ist hier das Bundesprogramm GISAA zu nennen. GISAA ist ein Projekt für Asylbewerber*innen und Geflüchtete zur beruflichen Integration in den regionalen Arbeitsmarkt. Der Projektverbund, bestehend aus dem Jugendmigrationsdienst, AWO Caritas Witten, Diakonie Mark Ruhr, HAZ, Caritas Herne, AWO Ruhr Mitte hat das Ziel, mit Erfolg bringenden Instrumenten, wie persönlicher, individueller und langfristiger Begleitung und Beratung im Casemanagement, die Beschäftigungsfähigkeit und Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration zu erhöhen bzw. zu verbessern.

Das Jobcenter EN kooperiert als strategischer Partner mit dem Netzwerk, um wichtige Impulse für die Region bezüglich der Zielgruppe mit zu entwickeln und umzusetzen, die Vermittlung der Zielgruppe in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch abgestimmtes Fallmanagement und individuelle Förderung zu verbessern und Arbeits-

und Ausbildungsabbrüche durch Förderung und Begleitung von Teilnehmenden zu verringern.

Chancen-Aufenthaltsrecht

Das neue Chancen-Aufenthalts-Recht nach § 104c AufenthG ist seit Ende 2022 in Kraft und soll Geflüchteten mit einer Duldung die Möglichkeit geben, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen und eine Bleibeperspektive eröffnen, wenn sie am 31.10.2022 seit mindestens 5 Jahren in Deutschland sind. Es ermöglicht den Begünstigten aus einem rechtmäßigen Aufenthalt heraus die Voraussetzungen für ein weiteres dauerhaftes Bleiberecht zu schaffen. Anträge können seit dem 01.01.2023 bundesweit gestellt werden. Dieser Personenkreis bezieht in den 18 Monaten keine Leistungen mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern hat Anspruch auf SGB II-Leistungen (Bürgergeld).

Wenn Geflüchtete noch nicht die jeweiligen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen) oder § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) erfüllen, soll ihnen über das Chancen-Aufenthaltsrecht bereits für maximal 18 Monate eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die dazu dient, in diesen 18 Monaten die jeweiligen Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach einem der beiden Paragraphen (§ 25a AufenthG oder § 25b AufenthG) erfüllen zu können.

Bei der Erteilung des Chancen-Aufenthaltes werden auf sonst wesentliche Voraussetzungen wie die überwiegende Lebensunterhaltssicherung durch eigenes Einkommen, der Besitz eines Passes oder die Klärung der Identität verzichtet. Das Chancen-Aufenthaltsrecht soll gerade dazu genutzt werden, in diesem Zeitraum genau diese Voraussetzungen zu erfüllen. Sind die Voraussetzungen nach § 25a AufenthG oder § 25b AufenthG bereits während dieser max. 18 Monate schon erfüllt, kann dies auch schon früher beantragt und erteilt werden.



Die Unterstützung der Geflüchteten auf ihrem Weg in ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG oder § 25b AufenthG ist von hoher Bedeutung. Somit ist auch das Jobcenter EN gefordert einen wichtigen Beitrag zu leisten und die Geflüchteten bestmöglich bei der Integration in Ausbildung und Arbeit zu unterstützen. Dabei ist der Einsatz des gesamten Förderinstrumentariums im SGB II (während der 18-monatigen Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG) möglich.

Somit wird ein weiteres Ziel im Jahr 2024 sein, die anerkannten Flüchtlinge nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht in Berufsausbildungen und letztlich in qualifizierte Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln, so dass sie ihren Lebensunterhalt überwiegend selbst erwirtschaften können.

„Turbo“ zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter – Aktionsplan der Bundesregierung

Zusätzlich zu den bereits erfolgten Beratungsansätzen, Förderangeboten und Vermittlungsaktivitäten aller Jobcenter hat am 18.10.2023 das BMAS zu einem „Turbo zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten“ aufgerufen.

Nach den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen geht es hierbei um folgende Punkte, die die BA mit dem BMAS im Rahmen eines Aktionsplanes vereinbart hat:



1. Ebene der Jobcenter / Arbeitsverwaltung

- Enges Absolventenmanagement für alle Integrationskurs-Absolvent*innen
- Erhöhung der Kundenkontaktdichte
- Konsequente Integrationsplanung und Abschluss von Kooperationsplänen mit allen Zugewanderten
- Vereinbarung von Anpassungsqualifikationen
- Vermittlungsaktivitäten ab Sprachniveau A2 oder B1
- Verbesserung der Datenqualität, Nacherfassung von Qualifikationen

2. Ebene der Wirtschaft

- Einstellung Zugewanderter auch mit geringen Sprachkenntnissen
- Selbstverpflichtung der Arbeitgeber*innen großer Branchen und der Zeitarbeit zur Einstellung Zugewanderter
- Durchführung von „Matching-Aktionen“ gemeinsam mit der Wirtschaft, sowie Arbeitgeberkooperationen, Bewerbungstage, Information zu Fördermöglichkeiten usw.

3. Ebene der Migrant*innenorganisationen und Geflüchteter

- Information und Transparenz schaffen zu der Erwartung, dass nach einer ersten Phase der Orientierung und des Spracherwerbs nun eine Integration in den deutschen Arbeitsmarkt erwartet wird

Die Bundesregierung hat für die Umsetzung durch die Bundesagentur für Arbeit einen Sonderbeauftragten be-

nannt: Herrn Terzenbach, Vorstand der BA. Der Sonderbeauftragte wird der Bundesregierung erstmalig im Januar Bericht zu der Umsetzung des Aktionsplanes erstatten.

Der Sonderbeauftragte ist explizit nicht verantwortlich für die Umsetzung in den Jobcentern in zugelassener kommunaler Trägerschaft, wird aber bei den Bundesländern und Kommunen für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten als gesamtgesellschaftliche Aufgabe werben.

Es zeichnet sich ab, dass das MAGS NRW den Aktionsplan unterstützt und die kommunalen Jobcenter in NRW sich ebenfalls am „Turbo“ beteiligen werden.

Ob zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung stehen werden, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

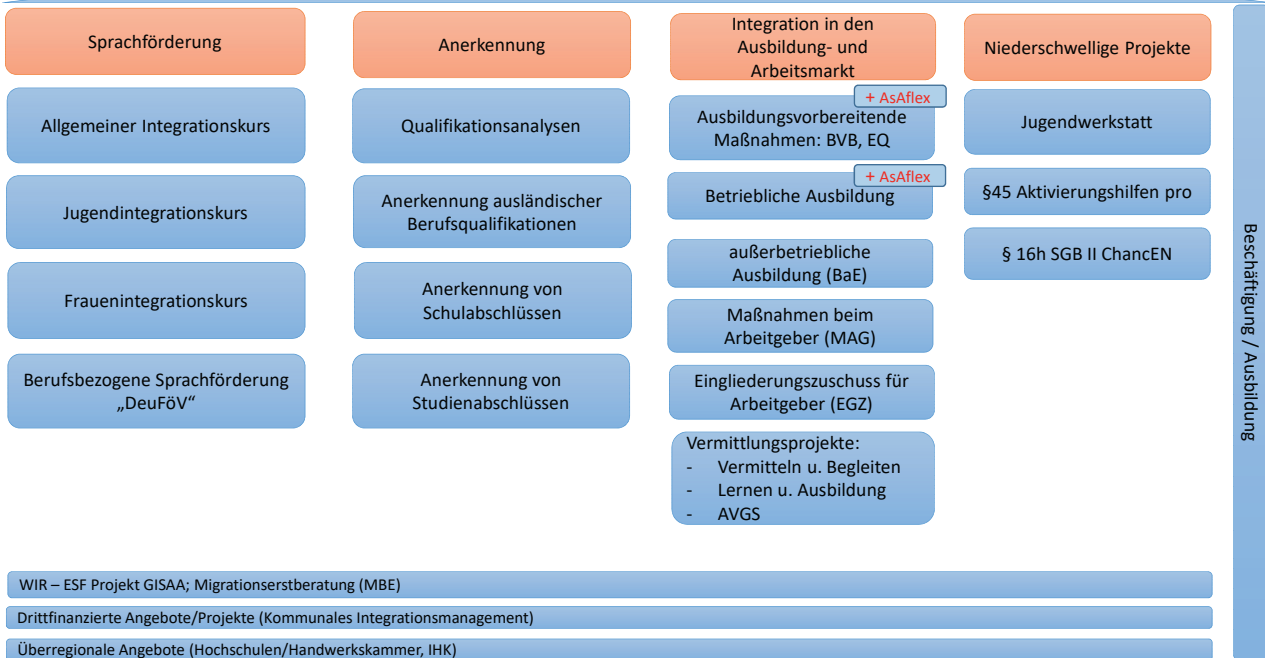


Förderketten für geflüchtete Menschen im Jobcenter EN

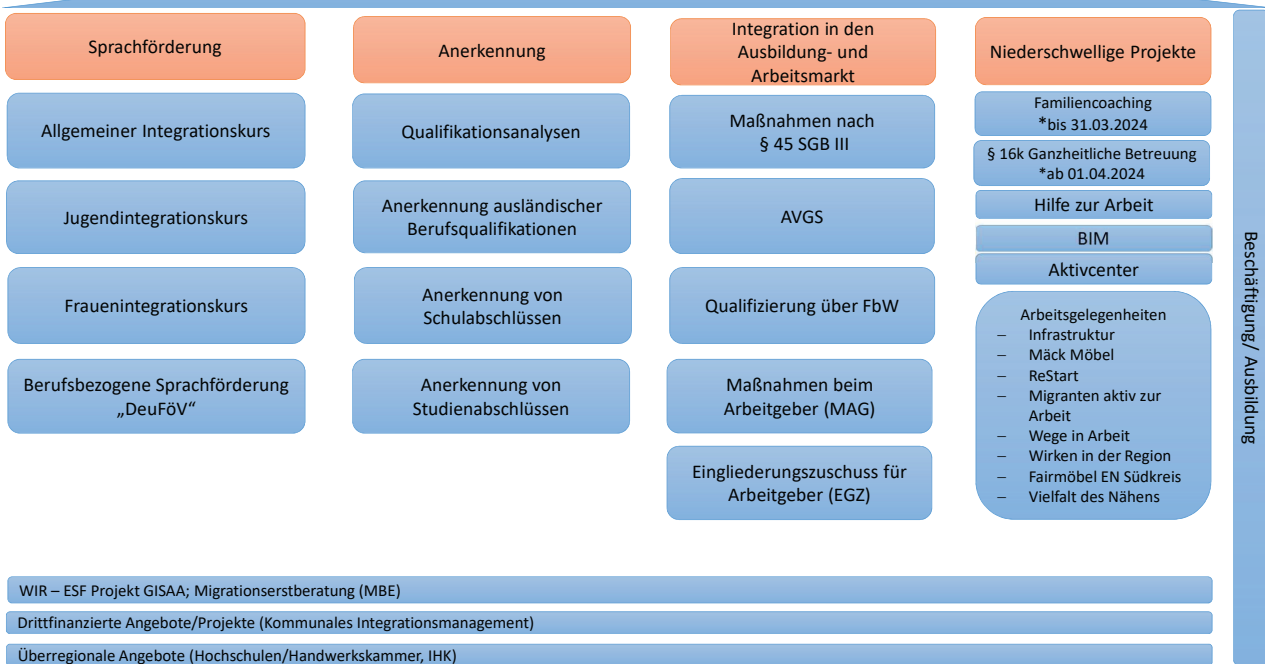
Im Folgenden werden die Förderketten für junge Geflüchtete und Erwachsene mit Fluchtgeschichte im Jobcenter EN dargestellt.



Förderkette für Jugendliche (u25)
mit Fluchthintergrund im SGB II



Förderkette für Erwachsene (ü25)
mit Fluchthintergrund im SGB II



4.4 Zielgruppe Frauen und Alleinerziehende

Die Beauftragte für Chancengleichheit (BCA) des Jobcenters EN sucht zusammen mit der BCA der Arbeitsagentur Familienzentren, Familienbildungsstätten, Elterncafés und Stadtteilprojekte auf, um Erziehende über den (Wieder-)Einstieg in den Beruf oder die Ausbildung zu beraten. Im Sinne eines niedrigschwelligen, aufsuchenden Beratungsangebotes kommt die BCA zu den Orten, an denen sich die Zielgruppe aufhält.

Darüber hinaus bewährte sich das aus der pandemischen Not geborene digitale Veranstaltungsformat „Das digitale Infocafé“, insbesondere bei der Zielgruppe der Mütter mit sehr kleinen Kindern und ohne gesicherte Kinderbetreuung. Sie können sich mit der BCA und anderen Müttern über ihren (Wieder-)Einstieg in den Beruf oder die Ausbildung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf austauschen, ohne mit den Kindern aus dem Haus oder für diese eine Betreuung organisieren zu müssen. Aus diesem Grund werden für das Jahr 2024 drei weitere digitale Veranstaltungen geplant.

Auf der Suche nach zukünftigen guten Verdienst- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Zielgruppe der Frauen und (Allein-)Erziehenden, hat die BCA drei Branchenschwerpunktmäßig festgelegt. Hier unternimmt das Jobcenter noch einmal besondere Aktivitäten, um die Zielgruppe für diese Berufe zu gewinnen und auf dem Weg dorthin zu unterstützen.

Es handelt sich um folgende Arbeitsfelder:

- Kinderbetreuung und soziale Berufe
- Öffentlicher Nahverkehr/Busfahren
- Handwerk

In dem Arbeitsfeld „Kinderbetreuung und soziale Berufe“ wird händierend Personal gesucht. Es ist damit nicht

nur ein Arbeitsmarkt mit guten Beschäftigungsaussichten für die ELB, sondern fehlende Kinderbetreuungsplätze behindern zunehmend unsere Integrationsbemühungen bei erziehenden ELB.



Um diesen Arbeitsmarkt Kinderbetreuung und Pflege bedienen zu können, müssen geeignete und motivierte Teilnehmende für berufsabschlussbezogene Weiterbildungen gefunden werden. Hier gibt es bereits seit 2023 eine achtwöchige „AVGS Vorschaltmaßnahmen zur Berufsorientierung und Eignungsfeststellung“ für das breit gefächerte Arbeitsfeld der sozialen und erziehenden Berufe im Portfolio des Jobcenters. Die Maßnahme war sehr erfolgreich, weil die meisten Teilnehmerinnen anschließend eine (abschlussorientierte) Weiterbildung in dem Bereich starteten. Aus diesem Grund wird sie auch im Jahr 2024 angeboten.

Auch im öffentlichen Nahverkehr und im Handwerk wird Personal gesucht, und es gibt gute Verdienstmöglichkeiten und Beschäftigungsaussichten. Beide Bereiche sind eher typische Männerdomänen – im Handwerk zumindest die Bereiche mit besseren Verdienstmöglichkeiten – und Frauen müssen erst mit der Idee vertraut gemacht werden, hier ihren beruflichen Einstieg zu finden. Darüber hinaus sind die zeitlichen Rahmenbedingungen u.a. aufgrund der Schichtarbeit nicht ohne Weiteres mit der Familientätigkeit vereinbar.



Vor diesem Hintergrund hat die BCA mit der Verkehrsgesellschaft des Ennepe-Ruhr-Kreises (VER) Gespräche geführt und abgeklärt, ob eine Beschäftigung als Busfahrerin von Frauen mit Kindern möglich bzw. überhaupt in den bestehenden Strukturen realistisch ist.

Das erfreuliche Ergebnis dieser Sondierung ist, dass die VER für eine Beschäftigung von Busfahrerinnen in Teilzeit auch vor dem Hintergrund des immer größer werdenden Fachkräftemangels offen ist und die zukünftigen Einsatzpläne für diese Zielgruppe aus Sicht des Jobcenters realisierbar sind. Nun plant die BCA mit der VER einen sogenannten „Schnuppertag“. Hier können sich Interessierte über den Beruf der Busfahrerin informieren und sich einmal in die Fahrerkabine eines Busses setzen und diesen auch in Begleitung einer Fahrlehrerin bzw. eines Fahrlehrers auf dem Gelände der VER fahren.



Für die Handwerksberufe sollen interessierte Frauen zukünftig über eine achtwöchige AVGS-Maßnahme zur Berufsorientierung und Eignungsfeststellung für Tätigkeiten und Berufe im Handwerk gewonnen werden. Hier werden sie über einige ausgesuchte Handwerksberufe informiert und können über eine berufspraktische Erprobung ausgewählte Bereiche kennenlernen. Ziel ist auch hier, dass die TN anschließend eine (abschlussorientierte) Weiterbildung in dem Bereich beginnen.

4.5 Zielgruppe Menschen mit Behinderung / Schwerbehinderung

Um Menschen mit Behinderung(en), Gleichgestellte und Rehabilitanden gezielt zu fördern und in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, hat das Jobcenter EN Strukturen geschaffen, um auch hier das erforderliche Spezialwissen zu bündeln und dem komplexen Thema gerecht zu werden. In den Regionalstellen des Jobcenters EN stehen den Mitarbeitenden und den Leistungsbeziehenden sogenannte Multiplikator*innen im Bereich Rehabilitation und Schwerbehinderung als qualifizierte Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Im Arbeitgeberservice kümmert sich eine Mitarbeitende ausschließlich darum, bewerberorientiert Arbeitsplätze zu akquirieren, die auch mit den individuellen Einschränkungen besetzt werden können. Flankiert werden diese Beratungs- und Akquisetätigkeiten durch Fördermöglichkeiten des SGB II und SGB III, wie z.B. Probebeschäftigungen, Eingliederungszuschüsse oder Vermittlungsmaßnahmen.

Zwischen dem Land NRW (vertreten durch das MAGS) und den Jobcentern NRW besteht eine Rahmenvereinbarung zum Thema Inklusion und Behinderung. Das Jobcenter EN vertritt in dem dazu eingerichteten Begleitgremium die kommunalen Jobcenter des Landes und ist daher frühzeitig in die Entwicklungen und Überlegungen auf Landesseite eingebunden. Für das Jahr 2024 steht unter anderem auf der Agenda, allen Mitarbeitenden in Jobcentern, die die genannte Zielgruppe betreuen, eine weitere Schulung zum Thema Rehabilitation und Schwerbehinderung anzubieten. Diese soll sich vornehmlich mit der Frage beschäftigen, wie man „Reha-Bedarfe“ in der Praxis erkennt und welche Schritte dann zu gehen sind. Des Weiteren ist geplant, Austauschformate für Berater*innen und Vermittler*innen zu schaffen, in denen sich über Themen, Prozesse oder Best-Practice Beispiele der täglichen Arbeit ausgetauscht werden kann.

Das Jobcenter EN arbeitet bei der Förderung von Bürger*innen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation eng



mit der Agentur für Arbeit, den Berufsgenossenschaften, Rentenversicherungsträgern und den Unfallkassen zusammen. Sofern das Jobcenter EN Leistungsträger ist, finanziert es Umschulungen, Vorbereitungslehrgänge, Trainings usw., die speziell durch Träger der beruflichen Rehabilitation angeboten werden.

Das Teilhabestärkungsgesetz ist am 01.01.2022 in Kraft getreten. Die hierzu neu abgestimmte Kooperationsvereinbarung wurde gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Hagen erarbeitet und ist seit dem 01.01.2023 in Kraft. Mit der neuen Rechtslage ist nun auch bis auf wenige Ausnahmen die Förderung aller Regelinstrumente des Rechtskreises SGB II während eines Rehabilitationszeitraumes möglich. Ausnahmen hiervon sind lediglich Förderungen nach §§ 16c und 16e SGB II.

Das Jobcenter EN kann Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbringen, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit (drohender) Behinderung zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Neben den üblichen Weiterbildungsangeboten gibt es rehabilitationsspezifische Maßnahmen

Ende September 2023 hat das BMAS den Jobcentern und Agenturen für Arbeit in einem „Factsheet“ mitgeteilt, dass zum 01.01.2025 geplant ist, „die Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung für Maßnahmen der beruflichen

Rehabilitation von ELB von den Jobcentern (JC) auf die Agenturen für Arbeit (AA)“ zu übertragen. Die Integrationsverantwortung und das Absolventenmanagement verbleiben dabei als Aufgabe im Jobcenter; die Reha-Bedarfsermittlung, die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen sowie die Bewilligung und Finanzierung der Reha-Maßnahme erfolgt zukünftig durch die Reha-Beratung der Agenturen für Arbeit.

Wie die Ausgestaltung dieser Zuständigkeitsverlagerung aussehen wird, bleibt abzuwarten und wird sich erst durch das weitere Gesetzgebungsverfahren und die entsprechenden Fachgesetze konkretisieren lassen.



5 Einsatz der arbeitsmarktlichen Instrumente

Nachdem das Maßnahmenportfolio und die eingesetzten arbeitsmarktlichen Instrumente in den Vor-Corona-Jahren quantitativ und qualitativ ausgebaut wurden, wird die von Bundesseite geplante Reduzierung des Eingliederungsbudgets 2024 um mehr als 10 % dazu führen, dass die in den letzten Jahren erprobten Ansätze auf den Prüfstand gestellt werden müssen und ggf. zu reduzieren und/oder zu modifizieren sind.

Mit dem Bürgergeldgesetz wurden neue Instrumente eingeführt (Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II, Weiterbildungsgeld nach § 87 SGB III und nicht zuletzt das ganzheitliche Coaching nach § 16k SGB II). Bis auf letzteres handelt es sich um Pflichtleistungen, die den Teilnehmenden als Prämie für die regelmäßige Teilnahme an den gesetzlich zugeordneten Maßnahmen zu zahlen sind.



Grundsätzlich erfolgt die Planung auf Basis der erhobenen Bedarfe der Bürger*innen, der Auslastungen und der Mittelabflüsse im vorangegangenen Jahr.

Die Übersicht über die geplante Verteilung der Eingliederungsmittel nach Instrumenten ist in Kapitel 4 zu finden.

5.1 Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Weiterbildung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Erwachsene

Das Jobcenter EN verfügt über ein umfangreiches Projektportfolio an Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III. Der Anwendungsbereich reicht von markt-integrativen Maßnahmen bis hin zu niedrighschwelligen Angeboten im Erwachsenenbereich und umfasst ebenfalls eine Vielzahl von Maßnahmen unterschiedlichster Ausrichtung für Jugendliche.

Angebote, die eine hohe Nachfrage haben und erfolgreich durchgeführt werden, werden 2024 fortgesetzt und Maßnahmen, die aus verschiedenen Gründen nicht in erwarteter Weise gelaufen sind, werden in den Platzzahlen entsprechend der zurückliegenden Auslastung reduziert.

2024 werden einzelne Maßnahmen nach § 45 SGB III neu ausgeschrieben, wenn keine weitere Verlängerung durch Optionsziehung mehr möglich ist. Vor dem Hintergrund der sinkenden Finanzmittel sind umfassende Umbauten im Projektportfolio nicht möglich.

Die mit dem Bürgergeldgesetz eingeführte „ganzheitliche Betreuung“ nach § 16k SGB II trägt dem sich abzeichnenden Bedarf an individuellen und niederschwelligen Betreuungsleistungen Rechnung.

Der folgenden Übersicht ist eine Darstellung der bereits laufenden sowie der geplanten Projekte für erwachsene ELB über 25 Jahren für das Jahr 2024 zu entnehmen. Diese sind eingeteilt nach den Zielen, welche mit einer Teilnahme erreicht werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass die meisten Projekte als sogenannte Kombinationsmaßnahmen mehrere Ziele verfolgen können, wie z.B. die Heranführung an und die anschließende Integration in den Arbeitsmarkt. Dargestellt ist daher das Hauptziel der Maßnahme.



Projektname	Zielgruppe / Maßnahmeinhalte	Maßnahme- dauer	maximale Laufzeit	verfügbare Maßnahmeplätze
Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen sowie Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt				
§ 45 Einzelcoaching <i>*ab 2024 Übergang in § 16k Ganzheitliche Betreuung</i>	Zielgruppe: ELB mit unklarer Gesamthemmnislage Herstellung der Prozessfähigkeit, Klärung des SGB II- Verbleibs, Verbesserung der persönlichen, arbeitsmarktlichen und gesundheitlichen Situation	max. 12 Monate	01.03.2022 - 29.02.2024 bzw. 31.03.2024	68
§ 45 Hilfe zur Arbeit	Zielgruppe: ELB mit besonderen sozialen Schwierigkeiten Stabilisierung, Aktivierung, Herstellung der Prozessfähigkeit	6 Monate	01.01.2022 - 31.12.2024	18
§ 45 Aktivcenter	Zielgruppe: ELB mit umfassendem Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf , Förderung der Schlüsselqualifikationen, Kennenlernen praktischer Tätigkeiten sowie Vermittlung theoretischer Inhalte	6 Monate	01.02.2022 - 31.01.2025	55
§ 45 Familiencoaching <i>*ab 2024 Übergang in § 16k Ganzheitliche Betreuung</i>	Zielgruppe: Alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft mit multiplen Problemlagen und Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf , aufsuchende Sozialarbeit	6 Monate	01.04.2021 - 31.03.2024	63
§ 45 Aktivcenter Frauen und Alleinerziehende	Zielgruppe: Alleinerziehende mit umfassendem Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf , Intensive Sozial- und Netzwerkarbeit, aufsuchende Sozialarbeit, Entwicklung der Schlüsselkompetenzen, Projektarbeit	6 bis max. 9 Monate	01.09.2021 - 31.08.2024	42
§ 45 Berufliche Integration von Migrantinnen "BIM" (Nord- und Südkreis)	Zielgruppe: Frauen mit Migrationssgeschichte Niedrigschwelliger Zugang zur persönlichen Weiterentwicklung sowie Bildung und Qualifizierung	6 Monate	01.02.2021 - 31.01.2024 und 01.02.22 - 31.01.2025	34
§ 45 EU-Bürger	Zielgruppe: Arbeitslose Zugewanderte EU-Bürger Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch produktionsorientierte Tätigkeiten, Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in tragfähige Selbständigkeit	6 Monate	01.12.2021 - 30.11.2024	20
Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt)				
§ 45 StartEN	Zielgruppe: Vermittlungsfähige ELB mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf	4 bis max. 6 Monate	01.03.2022 - 28.02.2024 und 01.03.2024 - 28.02.2027	~ 140
§ 45 InkaEN Vermittlung behinderter Menschen	Zielgruppe: Vermittlungsfähige schwerbehinderte ELB mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf	6 Monate	01.04.2022 - 31.03.2025	38
§ 45 Mütter in Arbeit	Zielgruppe: Erwerbsfähige, vermittelbare Mütter Nachhaltige Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt, Begleitung und Stabilisierung während der ersten sechs Monate der Beschäftigung bzw. Ausbildung, Sicherung der regulären, stabilen, verlässlichen ggf. wohnortnahen Kinderbetreuung	6 Monate	01.02.2020 - 31.01.2023 u. 01.02.2021 - 31.01.2025	24
Beschäftigungsbegleitende Angebote				
§ 16 e / i Coaching	Zielgruppe: ELB, die sich in einem geförderten Beschäftigungsverhältnis nach § 16e oder § 16i befinden	erste 6 (für § 16e) bzw 12 Monate (§ 16i) der Beschäftigung	01.08.2021 - 31.07.2024	~ 100 (stundenbasiert)
§ 16c Unternehmenscoaching	Zielgruppe: ELB, die bereits selbstständig sind und bisher nicht den Leistungsbezug beenden konnten. Unterstützung bei der Unternehmensanalyse sowie ggf. Erarbeitung alternativer beruflicher Perspektiven.	6 Monate	01.04.2023 - 31.03.2025	18
Ganzheitliche Betreuung				
§ 16k Ganzheitliche Betreuung	Zielgruppe: ELB mit unklarer Gesamthemmnislage bzw. Multiproblemlagen: Herstellung der Prozessfähigkeit, Verbesserung der persönlichen, arbeitsmarktlichen und gesundheitlichen Situation	max. 12 Monate	01.04.2024 - 31.03.2027	~ 120
Gesamtsumme ü25-spezifischer Maßnahmeplätze/Angebote (ohne § 16k SGB II)				620

Bei den genannten Platzzahlen handelt es sich um den Planungsstand Oktober 2023, im Verlauf des Jahres kann es aufgrund von Bedarfsänderungen oder
Mittelanpassungen zu Änderungen kommen.

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Im Jahr 2023 wurde das Bürgergeldgesetz mit umfangreichen Änderungen im Bereich der beruflichen Weiterbildung eingeführt. Es werden nunmehr Anreize gesetzt und Möglichkeiten geschaffen, um zukünftig mehr Menschen den nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses zu ermöglichen. Diese neuen Regelungen unterstützen auch direkt die Fachkräfteentwicklung und -sicherung im Land und werden daher von Jobcenterseite sehr begrüßt.



Wie bereits geschildert, gibt es Seitens des BMAS jedoch konkrete Planungen, die Beratungs- und Finanzierungsverantwortung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) für Bürgergeldbeziehende (ELB) zum 01.01.2025 aus finanztechnischen Gründen auf die Agenturen für Arbeit (AA) zu übertragen.

„Die AA führt die Weiterbildungsberatung (...) durch, prüft die Zugangsvoraussetzungen, bewilligt und finanziert die FbW (...). Umfasst wären alle langen und kürzeren Weiterbildungsmaßnahmen und alle damit zusammenhängenden Kosten. Zum Ende der Weiterbildungsmaßnahme sind dann die JC wieder für das Absolventenmanagement (FbW) und die Vermittlung in Arbeit zuständig.“ So ist es in dem bereits erwähnten Fact-Sheet des BMAS zu lesen.

Wie die Vorschläge des BMAS im Detail umgesetzt werden und welche Folgen dies für die Arbeit des Jobcenters EN hat, ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsmarktprogrammes noch nicht geklärt. De Facto konter-

kariieren diese Überlegungen jedoch die Ansätze der erst zum 01.07.2023 in Kraft getretenen Regelungen im Bürgergeldgesetz, die insbesondere die Weiterbildung und Umschulung der leistungsberechtigten Bürger*innen stärker in den Fokus gesetzt haben. Hier ist beispielhaft Folgendes zu nennen:

- Abschaffung des Vermittlungsvorrangs zugunsten einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt durch Qualifizierung und Weiterbildung
- Anreizprämien für die Bürger*innen: Einführung eines Weiterbildungsgeldes, Entfristung der Weiterbildungsprämie, Bürgergeldbonus
- Ausnahmen von dem Verkürzungsgebot bei Umschulungen
- Grundkompetenzen im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
- Sozialpädagogische Begleitung als Unterstützung bei Weiterbildung

Im Jahr 2024 wird das Jobcenter EN die neuen rechtlichen Möglichkeiten weiter nutzen, ausbauen und in der Praxis etablieren. Sollten die Pläne der Bundesregierung jedoch in die Umsetzung kommen, wird das Jahr 2024 auch durch die Regelung von Schnittstellen, Informationstransfer, Prozessbeschreibungen usw. gekennzeichnet sein, um im Sinne der leistungsberechtigten Bürger*innen kurze Wege zwischen Jobcenter und Arbeitsagentur einzurichten. Durch eine fehlende EDV-Schnittstelle sowie diverse Datenschutzfragen werden die Prozesse an dieser Stelle jedoch eine weitere Herausforderung sein.

Die Bildungszielplanung für das Jahr 2024 mit den zur Verfügung stehenden Gutscheinen findet sich im Anhang. Zusätzlich stehen für das Weiterbildungsgeld und den Bürgergeldbonus rund 170.000 Euro zur Verfügung.

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)

Neben den eingekauften Maßnahmen nach § 45 SGB III gibt es analog zum Bildungsgutschein den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS). Er ermöglicht die Teilnahme an kurzfristigen Maßnahmen, i.d.R. bis zu acht Wochen. Die Integrationsfachkraft entscheidet nach eigenem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen vom Jobcenter EN festgelegten Maßnahmezielplanung über die Ausgabe eines AVGS an die zu Fördernde / den zu Fördernden. Der Gutschein eignet sich insbesondere für kurzfristige Qualifizierungsbedarfe arbeitsmarktnäherer Leistungsberechtigter oder zur intensiven Einzelbetreuung vermittlungsschwächerer Teilnehmer*innen. Da sich der AVGS zunehmender Beliebtheit erfreut, wird das Budget für das Jahr 2024 angehoben.

Die Maßnahmezielplanung für den AVGS ist im Anhang beigefügt.

Vermittlungsgutschein

Über den Vermittlungsgutschein werden private Arbeitsvermittler*innen (PAV) mit der Direktvermittlung von arbeitslosen Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt beauftragt. Bei Erfolg wird die Vermittlung honoriert. Seit einigen Jahren müssen sich die PAV zertifizieren lassen.

Vermittlungsbudget

Das Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III fasst im Wesentlichen alle personenbezogenen Leistungen zusammen, die unmittelbar auf die Arbeitsmarktintegration gerichtet sind, etwa Bewerbungskosten, Reisekosten, aber auch Hilfen wie die Verbesserung der Mobilität. Die Individualleistungen werden in den Regionalstellen durch die Leistungsberechtigten beantragt und von den Integrationsfachkräften im Rahmen ihres Ermessens bewilligt.

5.2 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit / Selbständigkeit / Berufsausbildung

Eingliederungszuschüsse

Die verschiedenen Eingliederungszuschüsse nach §§ 88 ff. SGB III sind als unmittelbar marktintegrativ wirksames Instrument weiterhin ein wichtiger Baustein in der Vermittlungsarbeit des Jobcenters EN. Organisatorisch ist diese Förderleistung im Arbeitgeberservice angesiedelt, da es sich um eine individuelle Förderung von Beschäftigungsverhältnissen bei Arbeitgeber*innen in der Privatwirtschaft handelt. Die gewährte Förderhöhe und -dauer hängen von den individuell auf den jeweiligen Arbeitsplatz bezogenen Minderleistungen ab.

Unternehmens-Check, Zuschüsse für Existenzgründer*innen / Selbständige

Die bestehenden und bewährten Instrumente durch das Einstiegsgeld gemäß § 16b SGB II bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und die einmaligen Investitionszuschüsse gemäß § 16c SGB II zur Förderung und Unterstützung von Existenzgründer*innen und Selbständigen werden 2024 fortgesetzt. Die bisherigen Existenzgründerseminare werden seit 2018 über Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine finanziert, sodass die Existenzgründer*innen die Anbieterin/den Anbieter frei wählen können.



Das Projekt Unternehmens-Coaching zur Unterstützung und Beratung von Selbständigen im SGB II-Bezug wird im Jahr 2024 ebenfalls weiter angeboten.

Einstiegsgeld

Zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit kann leistungsberechtigten Bürger*innen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Im Jahr 2024 wird die bisherige Praxis der Gewährung von Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit weitergeführt.

Weiterhin wird auch 2024 die Möglichkeit bestehen, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen ein Einstiegsgeld an leistungsberechtigte Bürger*innen zu erbringen. Ziel der Förderung ist es, mit der dauerhaften Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit leistungsberechtigter Bürger*innen zumindest perspektivisch zu erreichen. Durch die Gewährung des Einstiegsgeldes soll die leistungsberechtigte Person einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhalten, deren Ausübung für die Bürgerin/den Bürger mit erheblichen Eigenbemühungen verbunden ist.

Ausbildungswege NRW

Im Juli 2023 wurde seitens des MAGS und aus Fördermitteln des ESF ein neues Programm etabliert, das die vorherigen Programme Ausbildungsprogramm NRW und Kurs auf Ausbildung zusammenfasst. Es beinhaltet alle Förderstränge aus den Vorgängermaßnahmen:

1. Coaching
2. Zusätzliche geförderte Ausbildungsplätze
3. Trägergestützte Ausbildungen

Das Coaching umfasst die Ansprache unversorgter Ausbildungssuchender junger Menschen. Dem eigentlichen Coaching-Angebot ist zunächst eine Clearing- und Profilingphase vorangestellt. Danach wird, durch Coaching und individuelle Unterstützung, eine Vermittlung in betriebliche Ausbildungen als primäres Ziel des Programms verfolgt. Sekundäre Vermittlungserfolge wie z.B. die Initiierung von Einstiegsqualifizierungen oder die Vermittlung über die weiteren Förderstränge des Programms, werden ebenso berücksichtigt. Der durchführende Träger im Ennepe-Ruhr-Kreis hat sich durch die beiden Vorgänger-Projekte bereits eng mit dem Berufskolleg Witten vernetzt und kann dort an einem Vormittag in der Woche Beratung direkt an der Schule anbieten.



Die zusätzliche geförderte Ausbildung greift nur in Regionen mit einer Bewerber-Stellen-Relation $\leq 1,08$, die für den Agenturbezirk HA / EN erfüllt ist. Die Förderung beschränkt sich aktuell auf zusätzliche Ausbildungsverhältnisse, die bis zum 31.12.2023 geschlossen worden sind. Unternehmen, die bereit sind, eine zusätzliche Ausbildungsstelle zur Verfügung zu stellen, können im Rahmen des Programms ab dem 01.09.2023 für bis zu 24 Monate mit jeweils 325 € (190 € bei Teilzeit-Ausbildungen) gefördert werden.



Bei der trägergestützten Ausbildung wird ein Ausbildungsvertrag frühestens ab 01.10.2023 mit einem vorab akquirierten Ausbildungsbetrieb abgeschlossen. Der Betrieb erhält auf der einen Seite eine Förderung i.H.v. 740 € (430 € bei Teilzeit-Ausbildungen) pro Monat und zum anderen wird das Ausbildungsverhältnis durch den zuständigen Träger flankiert (fachtheoretisch und sozialpädagogisch). Diese trägergestützten Ausbildungen können im Zeitraum vom 01.10.2023 bis 31.12.2023 i.R. des Projekts abgeschlossen werden. Die Förderungen enden am 31.08.2024 und umfassen demnach max. elf Monate. Im Anschluss soll das Ausbildungsverhältnis als reguläre betriebliche Ausbildung weitergeführt werden.

Die Teilnahme am Coaching ist Voraussetzung für die Aufnahme in die weiteren Förderstränge.

Seitens des MAGS wurde bereits in Aussicht gestellt, dass das Programm bis zum Ende der aktuellen ESF-Förderphase aufrechterhalten werden soll, sodass zu erwarten ist, dass die Förderstränge geförderter zusätzlicher Ausbildungsplätze sowie trägergestützter Ausbildungen im September 2024 bzw. im Oktober 2024 erneut zur Verfügung stehen.

Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

Von den rund 170 in den Ausbildungsjahren 2020 bis 2023 begonnenen außerbetrieblichen Ausbildungen werden über das Jahr 2023 hinaus noch 69 Ausbildungsverhältnisse weiter gefördert, 20 Ausbildungsverhältnisse konnten in 2023 erfolgreich abgeschlossen werden.

Bezüglich der in 2024 anstehenden Neuausschreibung der BaE kooperativ ist derzeit, aufgrund der unklaren Situation hinsichtlich der bevorstehenden Mittelkürzungen des Bundeshaushalts, noch keine definitive Aussage zu den Losen und Platzzahlen ab September 2024 möglich. Nichtsdestotrotz ist vorgesehen, das Angebot der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen möglichst im Umfang von ca. 30 Ausbildungsplätzen fort-

zuführen. Dies gebieten nicht zuletzt das neue Bürgergeldgesetz und der Mangel an qualifizierten Fachkräften – beides Aspekte, die eine fundierte berufliche Grundqualifikation voraussetzen.

Ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren für die dreijährige Projektlaufzeit wird in der ersten Jahreshälfte 2024 durchgeführt. Gerade für benachteiligte Jugendliche oder junge Menschen mit unzureichenden Sprachkenntnissen für die betriebliche Erstausbildung bietet die BaE gute Chancen auf den Erwerb einer soliden Grundlage, auf die im weiteren Erwerbsleben aufgebaut werden kann.

Betriebliche Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ) und AsAflex

Als sozialversicherungspflichtiges betriebliches Langzeitpraktikum (mindestens sechs bis maximal zwölf Monate) richtet sich die Einstiegsqualifizierung vor allem an junge Menschen, die keine Ausbildung gefunden haben, noch nicht über ein gefestigtes Berufsziel verfügen oder aufgrund sprachlicher oder sonstiger Defizite (noch) keine betriebliche Erstausbildung meistern können. Hier setzt die EQ an, die sowohl den Jugendlichen als auch ihren potenziellen Ausbildungsbetrieben ein näheres gegenseitiges Kennenlernen ermöglicht und eine zukünftige Ausbildung vorzubereiten hilft.



Die betriebliche Einstiegsqualifizierung wird Betrieben und Jugendlichen auch in 2024 weiter angeboten, allerdings stehen ab 01.04.2024 durch das „Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung“ einige wesentliche Änderungen an. Hierzu zählen:

- eine flexible Laufzeit von nunmehr vier bis zwölf Monaten
- die EQ in Teilzeit auch ohne besondere Begründung
- die Möglichkeit, eine EQ auch bei einer vorzeitigen Lösung des Ausbildungsverhältnisses im selben Ausbildungsbetrieb durchzuführen
- die Öffnung der EQ zur Vorbereitung einer Ausbildung für Menschen mit Behinderung nach den Ausbildungsregelungen des § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 42r der Handwerksordnung



Als Folge der Corona-bedingten Kontaktbeschränkungen sind die Eintritte in die EQ seit 2020 stark eingebrochen. Aufgrund des beachtlichen Klebeffekts von der EQ zur betrieblichen Ausbildung ist das Jobcenter EN jedoch bemüht, die Eintrittszahlen sukzessive auf das alte Niveau zurückzuführen.

Die begleitende Phase der Assistierten Ausbildung flexibel (AsAflex), seit Herbst 2021 beim Jobcenter Nachfolge

der ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH), steht im Frühsommer 2024 zur erneuten Ausschreibung an. Zwar sind inzwischen die ersten Unsicherheiten bei der Umsetzung überwunden, doch nach wie vor stellt der Einkauf von Stundenkontingenten anstelle von Teilnahmeplätzen und die Dokumentation deren kontinuierlicher Anpassung an die realen Bedarfe für die Auftraggeber*innen und damit auch das Jobcenter EN, insbesondere jedoch die Träger eine große Herausforderung dar. Hinzu kommt, dass sich viele Unternehmen unserer Region schwertun, die Teilnehmenden für den Besuch der Maßnahme freizustellen, was wiederum zur Folge hat, dass die Jugendlichen mit betrieblicher Praxis, z.T. Überstunden und dem Besuch der Berufsschule bereits stark ausgelastet sind und die zusätzlichen Stunden in AsAflex eher als Überforderung denn als Unterstützung wahrnehmen.

So konstatiert die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit in ihrer wissenschaftlichen Begleitstudie Anfang 2023, dass AsAflex zwar insgesamt ein erfolgreiches Nachfolgemodell darstelle, jedoch weiterhin an der Vereinfachung der administrativen Prozesse, dem Bekanntheitsgrad des Instruments und dessen Nutzung durch die Betriebe gearbeitet werden müsse.

5.3 Spezielle Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene

Das Maßnahmeangebot für Jugendliche und junge Erwachsene beinhaltet neben diversen zielgruppenspezifischen Projekten nach § 45 SGB III auch Leistungen, die auf Rechtsgrundlagen durchgeführt werden, die ausschließlich für Jugendliche und junge Erwachsene vorgesehen sind und der Integration in Ausbildung oder Arbeit dienen. Hierzu gehören die o.g. Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE), das Instrument der AsAflex, die betriebliche Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ) sowie die Förderung schwer erreichbarer junger Menschen nach § 16h SGB II. Nahezu alle Angebote unterliegen dem Vergaberecht.



ausgeschrieben werden sollen, auch hier vorbehaltlich der Änderungen und geplanten Mittelkürzungen des Bundeshaushalts, die bislang noch nicht definitiv festgelegt und verabschiedet wurden.

Grundsätzlich soll das bestehende differenzierte Portfolio für unter 25-Jährige mit leicht reduzierten Platzzahlen beibehalten werden. Damit werden immer noch rund 19 % der Eingliederungsmittel für jugendspezifische Angebote eingeplant, weitaus mehr als der Anteil der unter 25-Jährigen an allen ELB beträgt.

Im Rahmen des Bürgergeldgesetzes wird seit dem 01.07.2023 während der Teilnahme an definierten Maßnahmen insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene als Anreiz zur Teilnahme ein monatlicher Bürgergeldbonus in Höhe von 75,00 € gezahlt. Diese Regelung betrifft die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und an Maßnahmen für schwer zu erreichende junge Menschen nach § 16h SGB II. Alle Maßnahmen nach § 45 SGB III sind nicht von der Regelung umfasst.



Für das Jahr 2024 stehen rund 100.000 € für den Bürgergeldbonus zur Verfügung.

In der folgenden Übersicht sind die Projekte aufgeführt, die durch das Jobcenter EN in eigenen Vergabeverfahren für den u25-Bereich ausgeschrieben wurden bzw. in 2024



Projektname	Zielsetzung		max. Laufzeit	verfügbare Maßnahmeplätze
§ 16h ChancEN	Stabilisierendes, überwiegend aufsuchendes Angebot für entkoppelte ELB u25, die von herkömmlichen Hilfen nicht mehr erreicht werden. Junge Geflüchtete im Übergang SGB VIII zum SGB II, deren Leistungsbezug noch final zu klären ist, können ebenfalls teilnehmen.	i.d.R. 6 Monate, max. 12 Monate	Los 1 01.01.2022 - 31.03.2025 Los 2 und 3 01.04.2022 - 31.03.2025	52
§ 45 Aktivierungshilfen pro	niedrigschwelliges Angebot mit produktionsorientiertem Ansatz im Vorfeld von weiteren Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen, aufsuchende Sozialarbeit, Tagesstrukturierung, Stabilisierung (Weiterführung ab 01.11.2024 durch Neuausschreibung geplant.)	max. 12 Monate	01.11.2021 - 31.10.2024	57
§ 45 Jugendwerkstatt EN	Berufs- und Ausbildungsvorbereitung für u25, die sozial benachteiligt und/oder individuell beeinträchtigt sind	max. 12 Monate	01.01.2023 - 31.12.2025	20
§ 45 Lernen und Ausbildung	Vermittlung in Ausbildung, flankierendes Projekt zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses (HSA 9/10, FOR) (Weiterführung ab 01.09.2024 durch Neuausschreibung geplant.)	max. 12 Monate	01.09.2021 - 31.08.2024	42
§ 45 Vermitteln und Begleiten	Vermittlung in Ausbildung/EQ/Arbeit für (bedingt) ausbildungsfähige jüngere ELB und junge Eltern; (Weiterführung einer Vermittlungsmaßnahme für junge Menschen durch veränderte Neuausschreibung nach dem 30.06.2024 geplant.)	i.d.R. 6 Monate, max. 12 Monate	01.07.2021 - 30.06.2024	59
BaE - Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (kooperatives Modell) 2024	Begleitung und Unterstützung bei der Aufnahme und Durchführung einer Berufsausbildung in Kooperationsbetrieben. Beim Träger werden i.d.R. die fachtheoretischen Inhalte vermittelt sowie sozialpädagogische Unterstützung geleistet. Die fachpraktische Ausbildung übernimmt der Kooperationsbetrieb.	i.d.R. 36 Monate bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung	01.09.2024 bis Ende Ausbildung	30
BaE - Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (kooperatives Modell) 2023	Begleitung und Unterstützung bei der Aufnahme und Durchführung einer Berufsausbildung in Kooperationsbetrieben. Beim Träger werden i.d.R. die fachtheoretischen Inhalte vermittelt sowie sozialpädagogische Unterstützung geleistet. Die fachpraktische Ausbildung übernimmt der Kooperationsbetrieb.	i.d.R. 36 Monate bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung	01.09.2023 bis Ende Ausbildung	32
BaE (kooperatives Modell) 2020 - 2022	s.o. (fide. außerbetriebliche kooperative Berufsausbildungsverhältnisse aus vorangegangenen Ausbildungsjahren)	i.d.R. 36 Monate bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung	01.09.2020 bis Ende Ausbildung	31
BaE (integratives Modell) 2023	Begleitung und Unterstützung bei der Aufnahme und Durchführung einer Berufsausbildung bei einem Bildungsträger in Kooperation mit Betrieben.	i.d.R. 24 Monate bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung	01.09.2023 - bis Ende Ausbildung	3
BaE (integratives Modell) 2022	s.o. (außerbetriebliche integrative Berufsausbildungsverhältnisse aus vorangegangenen Ausbildungsjahren)	i.d.R. 24 Monate bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung	01.09.2022 - bis Ende Ausbildung	3
AsAflex - Assistierte Berufsausbildung (Begleitende Phase)	flexible und bedarfsbezogene Förderung zur Unterstützung des erfolgreichen Verlaufs einer Ausbildung bzw. einer Einstiegsqualifizierung für junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe durch Stützunterricht und sozialpädagogische Begleitung (Weiterführung ab 01.09.2024 durch Neuausschreibung geplant.)	richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf	01.09.2021 - 31.08.2024	35
Gesamtsumme u25 spezifischer Vergabemaßnahme-Plätze				364

5.4 Sozialer Arbeitsmarkt

Der Bereich der „geförderten Beschäftigung“ ist traditionell im Ennepe-Ruhr-Kreis qualitativ und quantitativ gut aufgestellt. In erster Linie handelt es sich hierbei um geförderte Beschäftigungsverhältnisse bei Bildungsträgern sowie anderen gemeinnützigen und sozialen Einrichtungen.

Mit dem Teilhabechancengesetz wurde 2019 auf Basis der neuen §§ 16e und 16i SGB II das Beschäftigung schaffende Instrumentarium ausgeweitet und deutlich in Richtung der freien Wirtschaft geöffnet.

Für alle im Folgenden näher beschriebenen Förderungen des sozialen Arbeitsmarktes sind 2024 erneut rund 25 % der gesamten Eingliederungsmittel vorgesehen, womit der Anteil am Eingliederungsbudget prozentual in ähnlicher Höhe bestehen bleibt.

§ 16d SGB II Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH)

Im Jahr 2024 können knapp 285 Arbeitsgelegenheiten in Projektform und ca. 25 Einzel-Arbeitsgelegenheiten gefördert werden.

Zur Unterstützung der Integration von Menschen mit Fluchtgeschichte und Migrationshintergrund werden, wie bereits seit 2018, Plätze in den bereits laufenden Arbeitsgelegenheits-Projekten zur Verfügung gestellt. Weitere Stellen für diese Zielgruppe werden durch die Projekte „Migrant*innen aktiv in Arbeit“, „Wege in Arbeit“ und „ReStart“ (für Frauen mit Fluchtgeschichte/ Migrationshintergrund) vorgehalten.

Es gilt weiterhin, dass alle Tätigkeiten nach § 16d SGB II zusätzlich im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sein müssen. Sichergestellt wird die Einhaltung dieser Kriterien mittels eines Genehmigungsverfahrens unter Einbeziehung des Arbeitsmarktbeirates des Jobcenters EN nach § 18d SGB II.



§ 16e SGB II a.F. (ehemals JobPerspektive)

Die derzeit noch bestehenden Dauerförderungen nach § 16e SGB II a.F. werden voraussichtlich auch 2024 mit rund 360.000,00 € durch den Bund refinanziert. Die Ausfinanzierung geschieht durch gesondert zugewiesene Mittel, die nicht mit den übrigen Eingliederungsmitteln deckungsfähig sind.

§ 16e SGB II (Eingliederung in Arbeit) in der Fassung ab dem 01.01.2019

Die Neufassung des § 16e SGB II ist zu Beginn des Jahres 2019 in Kraft getreten. Anders als bisher zielt der neue § 16e SGB II auf die Eingliederung in Arbeit in privatwirtschaftlichen Unternehmen ab.

Die Förderung erfolgt als Lohnkostenzuschuss für die Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, wenn das Arbeitsverhältnis für mindestens zwei Jahre begründet wird. Im ersten Jahr beträgt der Zuschuss 75 % und im zweiten Jahr 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes. Zusätzlich wird der pauschalierte Anteil der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung gezahlt.

Nach dem Ende der Förderung ist die/der Arbeitgeber*in verpflichtet, die/den geförderte*n ELB für mindestens sechs Monate weiter zu beschäftigen.

Während der Förderung soll begleitendes Coaching stattfinden, um das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren und die geförderten ELB nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Das Jobcenter beabsichtigt 2024 bis zu 25 Beschäftigungsverhältnisse im Monatsdurchschnitt zu fördern.

§ 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) in der Fassung ab dem 01.01.2019

Mit der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ hat der Gesetzgeber seit dem 01.01.2019 mit dem § 16i SGB II ein Regelinstrument eingeführt, welches auch weiterhin mit andauerndem Erfolg im Ennepe-Ruhr-Kreis umgesetzt wird und mittlerweile einen Großteil der Eingliederungsmittel, die für Förderungen des Sozialen Arbeitsmarkts vorgesehen sind, in Anspruch nimmt.

Das Gesetz sieht einen Lohnkostenzuschuss über fünf Jahre für erwerbsfähige Leistungsberechtigte vor. Voraussetzung ist ein mindestens sechsjähriger Leistungsbezug im Rahmen des SGB II in den letzten sieben Jahren sowie während dieser Zeit nur kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse. Vereinfacht wurde der Zugang für ELB, die mit Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben oder eine Schwerbehinderung vorweisen. Hier reicht ein mindestens fünfjähriger Leistungsbezug aus, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können.



Da neben der Zielgruppendefinition die Förderung an keine weiteren Bedingungen bei Arbeitgeber*innen gebunden ist, steht der Lohnkostenzuschuss nach § 16i SGB II insbesondere auch Arbeitgeber*innen der freien Wirtschaft zur Verfügung. Selbstverständlich ist, dass für ein gefördertes Beschäftigungsverhältnis kein anderes aufgelöst werden darf.

2024 werden nach jetzigem Stand 74 Personen die maximale Förderdauer erreichen, so dass sie nicht mehr nach §16i SGB II weiter gefördert werden dürfen und entsprechend aus diesem Förderinstrument aussteigen werden. Auf die möglichen Anschlussperspektiven der Personen liegt, wie auch in den Jahren zuvor, ein Hauptaugenmerk der Coaches. Noch fehlende Qualifikationen werden neben Praktika bei anderen Arbeitgebenden (wenn eine Anschlussperspektive bei den jetzigen Arbeitgeber*innen nicht möglich ist) ebenso angestoßen.

Seit 2021 bewilligt das Jobcenter EN aufgrund der sinkenden Haushaltsmittel nur zweijährige Förderzeiträume. Klar ist, dass die langzeitarbeitslosen Erwerbsfähigen und die Arbeitgeber*innen auch Zeit benötigen, um „zueinander zu finden“. Deswegen können, nach vorhergehender Prüfung, Förderungen nach zwei Jahren auch weiter bewilligt werden, sofern keine Übernahme in ein ungefördertes Beschäftigungsverhältnis erfolgt. Hiermit soll den ELB und den Arbeitgeber*innen die Chance einer dauerhaften Beschäftigung eröffnet werden.

Nach derzeitigem Planungsstand sollen im Jahr 2024 bis zu 150 ELB zeitgleich gefördert werden können.

Die Förderung dieser Beschäftigungsverhältnisse kostet im Jahr 2024 rund 4,5 Mio. €, wenn man die Mittel aus dem sogenannten Passiv-Aktiv-Transfer hinzurechnet.

Es besteht weiterhin die Schwierigkeit, dass man sich bis zu fünf Jahre in die Zukunft finanziell in hohem Maße bindet, ohne zu wissen, wie sich der Eingliederungstitel mittelfristig entwickeln wird.



Der Fokus liegt, wie in den Vorjahren auch, auf der Aufrechterhaltung der bereits initiierten Arbeitsverhältnisse sowie der Vermittlung von geförderten Beschäftigten auf den ersten Arbeitsmarkt.

Dabei kommt Letzterem bei der Vielzahl der Austritte eine besondere Bedeutung zu. Nach bis zu fünf Jahren Förderung bestehen die berechnete Hoffnung und die Erwartung, dass die Menschen einen Übergang in ungeforderte Beschäftigungsverhältnisse bewältigen können, um perspektivisch den Leistungsbezug zu beenden.

Eine passgenaue Vermittlung von in Frage kommenden und interessierten ELB sowohl in geförderte Beschäftigungen bei Arbeitgeber*innen der Privatwirtschaft als auch von dort aus auf den ersten Arbeitsmarkt erfolgt durch die Mitarbeitenden des AGS des Jobcenters EN. Ziel ist es, möglichst bewerberorientiert auf die Arbeitgeber*innen zuzugehen, Informationen im direkten Austausch weiterzugeben und Bedenken gegenüber dem Vorhaben entgegenzuwirken. Kommt ein gefördertes Arbeitsverhältnis zu Stande, wird auch das im Gesetz verankerte und verpflichtende Coaching durch die Mitarbeitenden des AGS durchgeführt. Geht der/die geförderte Beschäftigte in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt über, kann das Coaching mit dem Ziel der Stabilisierung über weitere sechs Monate hinweg fortgesetzt werden.



Für ELB, die z.B. bei Trägern, gemeinnützigen Arbeitgeber*innen oder Wohlfahrtsverbänden über § 16i SGB II beschäftigt sind, wird das Coaching im Rahmen einer Vergabemaßnahme noch bis zum 31.07.2024 durch eine Trärgemeinschaft angeboten und umgesetzt.

Das Coaching umfasst auch hier u.a. die arbeitsplatznahe Begleitung, die Beratung des Teilnehmenden über den gesamten Förderzeitraum und bei Bedarf die Bewältigung des Arbeitsalltags. Ziele des Coachings sind die Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses, die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit, die Vermeidung des vorzeitigen Abbruchs, die Erarbeitung von weiteren beruflichen Perspektiven und insbesondere die Vermittlung in (reguläre) sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (während der laufenden Förderung wie auch am Ende).

5.5 § 16f SGB II Freie Förderung

Projekte auf der Grundlage des § 16f SGB II wird das Jobcenter im Jahr 2024 weiterhin nicht durchführen. Die Gründe hierfür sind vielfältig und wurden bereits an früherer Stelle ausführlich beschrieben.

Die sog. Einzelfallförderung zur individuellen Unterstützung oder evtl. Ergänzung von Basisförderleistungen erfolgt weiterhin nach Ermessensentscheidung der zuständigen Integrationsfachkraft.

Die Förderung der Umwandlung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus der Freien Förderung gem. § 16f SGB II bleibt auch 2024 bestehen.

Neu in das Portfolio der Angebote der Freien Förderung wurde 2021 für bestimmte benachteiligte Zielgruppen die Möglichkeit der Förderung einer Probebeschäftigung aufgenommen. Da die Sinnhaftigkeit des Instruments weiterhin gesehen wird, steht dieses auch 2024 zur Verfügung.

Dabei handelt es sich um eine Förderung über Arbeitgeber-Zuschüsse für eine befristete, sozialversicherungspflichtige Probebeschäftigung von Langzeitarbeitslosen oder jungen Arbeitssuchenden, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist. Die Förderung kann nach § 16f SGB II gewährt werden, wenn Einstel-

lungsvorbehalte bestehen. Damit soll die dauerhafte berufliche Eingliederung von Personen, deren Vermittlung erschwert ist, unterstützt werden und für die Arbeitgeber*innen ein Einstellungsanreiz geschaffen werden, der die Nachteile des arbeitsmarktfernen Personenkreises im Bewerbungsverfahren ausgleichen kann.



Die Förderung der Probebeschäftigung zielt auf die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Damit soll ein weiterer Anreiz zur Beschäftigung arbeitsmarktfernerer Zielgruppen oder benachteiligter Jugendlicher geschaffen werden.

5.6 § 16k SGB II Ganzheitliche Betreuung

Die seit dem 01.07.2023 im Bürgergeldgesetz neu verankerte ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II trägt dem gestiegenen Bedarf an individualisierten und niederschweligen Förderleistungen Rechnung.

Gab es in der Vergangenheit von Seiten der Integrationscoaches im Jobcenter immer wieder die Rufe nach der Rückkehr der sog. Social-Coaches, die das Jobcenter EN in den ersten Jahren seines Bestehens bei den Bildungsträgern im EN Kreis gefördert hat, hat die Förderung solcher sozialintegrativer Leistungen nun rund 15 Jahre später eine eigene Rechtsgrundlage erhalten. Die ganzheitliche Betreuung lässt sich in vielerlei Hinsicht ausgestalten, nämlich durch die Übernahme der Leistungen mit jobcenterinternem Personal, durch Vergabe von Leistungen und durch ein Gutscheilverfahren, ähnlich dem AVGS.

Aber auch die angesprochenen Zielgruppen sind vielfältig. Herausstechendes Merkmal der ganzheitlichen Betreuung ist schlussendlich die Freiwilligkeit zur Teilnahme, Leistungsminderungen aufgrund von Nichtantritt oder Abbruch sind gesetzlich ausgeschlossen. Dies trägt dem sozialintegrativen Ansatz und dem Bürgergeldgedanken – Agieren auf Augenhöhe – maßgeblich Rechnung. Anders als sonstige aktivierende und begleitende Maßnahmen unterbricht die ganzheitliche Betreuung nicht den Status der Arbeitslosigkeit, was ebenso dem sozialintegrativen Charakter Rechnung trägt. Die Begleitung zielt auf den Aufbau und die Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit ab und kann auch aufsuchend stattfinden.

Im bisherigen Projektportfolio des Jobcenters EN kommen das Familiencoaching für die ganze Bedarfsgemeinschaft und das Einzelcoaching, die bisher über § 45 SGB III beschrieben waren, der ganzheitlichen Betreuung konzeptionell schon recht nahe. So werden 2024 diese beiden Projekte in einer neuen Ausschreibung nach § 16k SGB II aufgehen.

Hier können zahlreiche ELB auf vielfältige Weise unterstützt werden. Der Fokus liegt dabei auf der ganzheitlichen Begleitung und Betreuung im engeren Sinne bei z.B. Überforderung in der Alltagsbewältigung, Konflikten und Problemlagen im sozialen Umfeld, gesundheitlichen Problemen, wie auch kommunikativen Problemen im Umgang mit Behörden.

Des Weiteren beabsichtigt das Jobcenter EN die ganzheitliche Betreuung durch internes Personal, nämlich die Mitarbeitenden des Durchstarters, anzubieten. Hier soll der Schwerpunkt auf der Begleitung von Erwerbstätigen wie auch Auszubildenden zur Stabilisierung der Beschäftigung liegen und kann ebenso das zuvor genannte Themenspektrum umfassen.

Überlegungen, ob das Gutscheilverfahren für § 16k SGB II im Jobcenter EN ergänzend zu den o.g. Zugängen eingeführt werden soll, sollen im Herbst 2024 auf der Basis erster und vor allem aussagekräftiger Erfahrungen angestellt werden.

7 Arbeitsmarktliche Instrumente über Sondermittel - Bundesprogramm Rehapro

Das Jobcenter EN führt seit dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 das Modellprojekt „PRO AKTIV Teilhabe gestalten – Arbeitsfähigkeit erhalten“ im Rahmen des Bundesprogrammes „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – Rehapro“ durch. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des BTHG mit § 11 SGB IX dem BMAS den Auftrag erteilt, Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation durchzuführen.

Das Projekt wird durch das Jobcenter EN in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter des Märkischen Kreises und der Deutschen Rentenversicherung Westfalen umgesetzt. Es wird durch das Institut Arbeit und Qualifizierung der Universität Duisburg-Essen (IAQ) wissenschaftlich begleitet. Die aus der Begleitforschung gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Arbeit mit den Teilnehmenden ein und geben darüber hinaus wertvolle Informationen für die Anpassung der Programmumsetzung.

Die erste Hälfte der Projektlaufzeit war geprägt durch die Auswirkungen des Pandemiegeschehens. Damit die Lots*innen angemessen mit den Teilnehmenden an den Prozessen arbeiten konnten, wurde im Bedarfsfall der Zeitraum der individuellen Projektteilnahme von zwei auf zweieinhalb Jahren verlängert. Inzwischen findet die Beratung aber im Regelfall in Präsenz oder aufsuchend statt und es ist Normalität im Beratungsalltag eingekehrt.

In der zweiten Projekthälfte geht es nun darum, die Erfahrungen mit dem gesundheits- und rehabilitationsorientierten Beratungs- und Vermittlungsansatz zu vertiefen und zu prüfen, in welchem Umfang die Übertragbarkeit und Verstetigung des Projekts in das Regelsystem erfolgen kann. Die zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse aus der Begleitforschung und die Praxiserfahrungen fließen in diese Überlegungen mit ein.

Zum 31.12.2024 läuft die Förderung über gesonderte Bundesmittel aus, eine Verlängerung des Projektes „Pro Aktiv“ ist nicht möglich. Daher wird im kommenden Jahr insbesondere im Fokus stehen, wie die Ergebnisse und Erfahrungen verstetigt werden und im Sinne der Bürger*innen im SGB II, die zunehmend unter psychischen und physischen Erkrankungen leiden, ein gesundheitsorientiertes Beratungs- und Vermittlungsangebot etabliert werden kann.





8 Kommunale Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II

Seit Beginn des SGB II stellt die Verknüpfung von Arbeitsförderung mit weiteren sozialen Unterstützungsleistungen einen wichtigen Bestandteil dar. Dazu gehören insbesondere die in § 16a SGB II geregelten Förderungen. Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, soweit sie für die Eingliederung des Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
- die Schuldnerberatung
- die psychosoziale Betreuung
- die Suchtberatung

Zu den weiteren Unterstützungsleistungen zählen auch die psychosoziale Betreuung im Frauenhaus sowie die Erwerbslosenberatung im Ennepe-Ruhr-Kreis.



Träger und Kostenträger dieser Leistungen sind nach dem Gesetz die Kommunen. Der Ennepe-Ruhr-Kreis wird für das Haushaltsjahr 2024 für die Umsetzung dieser kommunalen Eingliederungsleistungen finanzielle

Mittel in Höhe von 785.000 € einplanen. Hierbei entfallen 350.000 € auf die psychosoziale Betreuung im Frauenhaus sowie die restlichen Mittel auf die weiteren Leistungen nach § 16a SGB II für Leistungsberechtigte im SGB II und für die Erwerbslosenberatung.

Nachdem in den letzten Jahren durch die Pandemie bedingt ein Rückgang bei den Zuweisungen bei allen Beratungsleistungen festzustellen war, wird für 2024 wieder eine Zunahme insbesondere bei der Schuldnerberatung erwartet. Auch wird erwartet, dass die bessere Vernetzung der Südkreisregionalstelle mit den örtlichen Beratungsstellen zu einer größeren Anzahl von Zuweisungen führen.



Anlagen

Bildungszielplanung FBW

Bildungszielplanung 2024							Stand: 18.10.2023
Bildungsziele Fortbildung (nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 SGB III)							
	Dauer in Monaten	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt	
Anzahl Bildungsgutscheine							
Gewerblich- technisch/ Verkehrswesen							
Fertigungstechnik Metall- und Elektrobereich, Schmiede und Gießereibranche/ Kaltumformtechnik	6	2	2	2	2	8	
Lager/Logistik	6	3	2	2	2	9	
Lokführer Führerscheinklasse B (Streckenloführer*in)	10		5			5	
Fahrerqualifikation (TQ 1- Güter befördern, TQ 3-Personen befördern)	6	12	12	12	10	46	
Kaufm. Qualifizierung							
Modularisierte Fortbildung Finanzbuchhaltung/ Personal	6	1	1	1	1	4	
Gesundheits- und Pflegebereich							
Diverse Weiterbildung Pflege (Betreuungsassistenten*in/ Pflegefachassistent*in)	3	3	3	3	3	12	
Inklusions- und OGSbetreuer*in; Tagespflegeperson	2	4	4	4	4	16	
Einzelförderungen Fortbildung ohne eigene Bildungszielplanung	6	20	20	20	10	70	
Sicherheitsfachkraft	6	6	6	5	5	22	
		51	55	49	37	192	
Bildungsziele Umschulungen							
	Dauer in Monaten	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt	
Anzahl Bildungsgutscheine							
Umschulungen ohne eigene Bildungszielplanung	24	10		14		24	
Umschulungsbegleitende Hilfen		1	1	1	1	4	
Betriebliche Einzelumschulung	24	4		7		11	
Modulare Nachqualifizierung zum Berufsabschluss/ Externenprüfung	9	1	1	1		3	
Staatl. Anerkannte*r Erziehe*in (an Fachschulen)	24			5		5	
Familienpflege (für Personen mit persönlichen Verkürzungstatbeständen)	12		2			2	
Umschulung zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann	36	2		2		4	
		18	4	30	1	53	

AVGS Maßnahmezielplanung

AVGS Maßnahmezielplanung 2024		Stand 18.10.2023
Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III	Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine	
	Dauer der Maßnahmen	Anzahl
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Coaching"		67
Coaching Existenzgründer	max. 40 UE	20
Karrierecoaching	max. 10 UE	2
Intensivcoaching / Duales Coaching	max. 20 UE	30
Berufcoaching	max. 30 UE	15
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Potenzialanalyse/Kompetenzfeststellung"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Bewerbungsunterstützung"		20
Erstellung und Überarbeitung von Bewerbungsunterlagen	6 UE	5
Bewerbungstraining / Digitales Bewerbungstraining	8-27 UE	8
Stellenrecherche	6 UE	2
Vorstellungsgespräche	6 UE	5
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Eignungsfeststellung"		4
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 "Berufsorientierung"		15
Berufsorientierung (Gruppenveranstaltung)	max. 140 UE	10
Berufliche Neuorientierung	max. 10 UE	4
Arbeitserprobung mit Coaching	max. 40 UE	1
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1,2,3,4 "Angebote für besondere Zielgruppen: Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte / Schwerbehinderte Menschen / Langzeitleistungsbezieher"		10
Kompetenzanalyse	5-10 UE	2
Eignungsfeststellung für diverse Berufe	24-120 UE	4
Bewerbertraining, Orientierung und Aktivierung	6-50 UE	4
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Lagerwirtschaft/Gabelstaplerschein"		8
Gabelstaplerfahrerausbildung für TN mit Praxiserfahrung	16 UE	4
Gabelstaplerfahrerausbildung für TN ohne Praxiserfahrung	40-52 UE	4
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Verkehrswesen"		10
Weiterbildung gemäß BKrFQG für den gewerblichen Güterverkehr und Personenverkehr (modular)	max. 70 UE	2
Gefahrgutfahrerausbildung Basiskurs	20 UE	2
Gefahrgutfahrerausbildung Aufbaukurs Tank	14 UE	2
Gefahrgutfahrerausbildung Gesamtkurs (Stück- und Schüttgut Basiskurs + Aufbaukurs Tank)	40 UE	2
Ladungssicherung VDI 2700a	40 UE	2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung EDV / IT"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Kaufmännisch"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Schweißtechnik (Wiederholung von Schweißprüfungen)"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Gewerblich"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Gesundheitswesen"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1, 2, 3, 4 "Diverse Einzelförderung ohne Maßnahmezielplanung"		2
Gesamtsumme AVGS		148



Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Ennepe-Ruhr-Kreis

Jobcenter EN

Zentrale Steuerung und Eingliederung

Rheinische Straße 41

58332 Schwelm

02336 93-3901

info@jobcenter-en.de

www.jobcenter-en.de

www.en-kreis.de

